

Kirchliches Amtsblatt für das Bistum Trier



163. Jahrgang, Ausgabe 1
1. Januar 2019

Inhalt	Seite	Seite
AKTEN PAPST FRANZISKUS		
Nr. 1 Botschaft zur Feier des Weltfriedenstag am 1. Januar 2019	2	
Nr. 2 Gebetsmeinungen des Papstes und des Bischofs für 2019	5	
ERLASSE DES BISCHOFS		
Nr. 3 Beschluss der Bistums-KODA	7	
Nr. 4 42. Ordnung zur Änderung der Kirchlichen Ar- beits- und Vergütungsordnung (KAVO) für das Bistum Trier	7	
Nr. 5 Haushaltsplan des Bistums Trier für das Rechnungsjahr 2019	9	
Nr. 6 Dekret über die Profanierung der Schönstatt- kapelle im Altenheim in Vallendar	10	
Nr. 7 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeits- rechtlichen Kommission des Deutschen Caritas- verbandes vom 11. Oktober 2018	11	
VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN		
Nr. 8 Änderung des Pauschalreisevertragsrechtes	15	
Nr. 9 Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO)	17	
Nr. 10 Erweiterte Führungszeugnisse nach dem Bundskinderschutzgesetz für Ehrenamtliche in Rheinland-Pfalz und im Saarland	25	
Nr. 11 Feier der Zulassung zur Taufe von erwachsenen Katechumenen – Terminerinnerung	25	
Nr. 12 Sitzungstermine der Diözesanbaukommission für das Jahr 2019	26	
Nr. 13 Sitzungstermine der Ökumene-Kommission für das Jahr 2019		26
Nr. 14 Afrikakollekte 2019 – Terminkorrektur		26
Nr. 15 Informationsveranstaltung für Priester und Diakone zur MHG-Studie zum sexuellen Miss- brauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensange- hörige im Bereich der Deutschen Bischofskon- ferenz		27
Nr. 16 Erwachsenenfirmung 2019		27
Nr. 17 Priesterwallfahrt 2019 mit Bischof Dr. Stephan Ackermann		27
Nr. 18 Anträge auf Zuwendungen aus der Jugend- Stiftung des Bistums Trier		28
Nr. 19 Personalschematismus und Anschriftenver- zeichnis des Bistums Trier 2019		29
Nr. 20 Kirchliches Amtsblatt		29
Nr. 21 Kirchliche Statistik der Pfarreien 2018		30
Nr. 22 Fortbildungsveranstaltungen		31
Nr. 23 Personalveränderungen		32
Nr. 24 Anschriften und Telefonnummern		33
KIRCHLICHE MITTEILUNGEN		
Nr. 25 Exerzitienangebot		34
Nr. 26 Pilgerreisen des Bistums Trier 2019		34
Nr. 27 Warnung		35
VERLEGERBEILAGEN		
Interne Stellenausschreibung		
Jahresregister 2018		

AKTEN PAPST FRANZISKUS

Nr. 1

Botschaft zur Feier des Weltfriedenstages am 1. Januar 2019

Gute Politik steht im Dienste des Friedens

1. „Friede diesem Haus!“

Als Jesus seine Jünger aussandte, sagte er zu ihnen: „Wenn ihr in ein Haus kommt, so sagt als Erstes: Friede diesem Haus! Und wenn dort ein Sohn des Friedens wohnt, wird euer Friede auf ihm ruhen; andernfalls wird er zu euch zurückkehren“ (Lk 10,5-6). Frieden zu bringen steht im Mittelpunkt der Sendung der Jünger Christi. Und dieses Angebot richtet sich an alle, Männer und Frauen, die inmitten der Dramen und Gewalttaten der Menschheitsgeschichte auf Frieden hoffen.[1] Das „Haus“, von dem Jesus spricht, ist jede Familie, jede Gemeinschaft, jedes Land, jeder Kontinent, mit der jeweiligen Einzigartigkeit und Geschichte; gemeint ist insbesondere jeder Mensch, ohne Unterschiede und Diskriminierungen. Es geht dabei auch um unser „gemeinsames Haus“, um den Planeten, den Gott uns als Lebensraum zugewiesen hat und für den wir achtsam Sorge tragen sollen. So soll dies auch mein Wunsch zu Beginn des neuen Jahres sein: „Friede diesem Haus!“

2. Die Herausforderung guter Politik

Der Friede ist der Hoffnung ähnlich, über die der Dichter Charles Péguy sagt, [2] sie sei wie eine zarte Blume, die versucht, mitten unter den Steinen der Gewalt aufzugehen. Wir wissen, dass ein Machtstreben um jeden Preis zu Missbrauch und Ungerechtigkeit führt. Die Politik ist ein grundlegendes Mittel, um ein Gemeinwesen aufzubauen und das Tun des Menschen zu fördern; aber wenn sie von den Verantwortlichen nicht als Dienst an der menschlichen Gemeinschaft verstanden wird, kann sie zu einem Instrument der Unterdrückung und Ausgrenzung, ja sogar der Zerstörung werden.

„Wer der Erste sein will“, sagt Jesus, „soll der Letzte von allen und der Diener aller sein“ (Mk 9,35). So hob auch Papst Paul VI. hervor: „Nimmt man den Bereich des Politischen auf seinen verschiedenen Ebenen – örtlich, regional, national und auf Weltenebene – wirklich ernst, dann muss man zugeben, dass jeder einzelne Mensch die Pflicht hat, die konkrete Wirklichkeit und die Bedeutung der ihm verliehenen Entscheidungsfreiheit anzuerkennen und darum bemüht zu sein, in gleicher Weise das Wohl der Stadt, der Nation und der Menschheit zu verwirklichen.“ [3]

In der Tat stellen die politische Funktion und Verantwortung eine ständige Herausforderung für alle dar, die das Mandat erhalten, ihrem Land zu dienen, die dort lebenden Menschen zu schützen und Voraussetzungen für eine würdige und gerechte Zukunft zu schaffen. Wenn sie sich in grundlegender Achtung des Lebens, der Freiheit und der Würde des Menschen vollzieht, kann die Politik wirklich zu einer hervorragenden Form der Nächstenliebe werden.

3. Nächstenliebe und menschliche Tugenden für eine Politik im Dienste der Menschenrechte und des Friedens

Papst Benedikt XVI. erinnerte daran, dass „jeder Christ [...] zu dieser Nächstenliebe aufgerufen [ist], in der Weise seiner Berufung und entsprechend seinen Einflussmöglichkeiten in der Polis. [...] Wenn der Einsatz für das Gemeinwohl von der Liebe be-seelt ist, hat er eine höhere Wertigkeit als der nur weltliche, politische. [...] Wenn das Handeln des Menschen auf Erden von der Liebe inspiriert und unterstützt wird, trägt es zum Aufbau jener univ-ersellen Stadt Gottes bei, auf die sich die Geschichte der Menschheitsfamilie zubewegt.“[4] Dies ist ein Programm, in dem sich alle Politiker unabhängig von ihrer kulturellen oder religiösen Zugehörigkeit wiederfinden können, die gemeinsam für das Wohl der Menschheitsfamilie arbeiten wollen, indem sie die menschlichen Tugenden praktizieren, die einem guten politischen Handeln zugrunde liegen: Gerechtigkeit, Gleichheit, gegenseitiger Respekt, Aufrichtigkeit, Ehrlichkeit und Treue.

In diesem Zusammenhang verdienen es die „Seligpreisungen des Politikers“ in Erinnerung gerufen zu werden, die vom 2002 verstorbenen vietnamesischen Kardinal François-Xavier Nguyen Văn Thuan stammen, der ein treuer Zeuge des Evangeliums war:

Selig der Politiker, der ein seiner Rolle entsprechendes Bewusstsein und Gewissen hat.

Selig der Politiker, der als Person glaubwürdig ist.

Selig der Politiker, der für das Gemeinwohl arbeitet und nicht für seine eigenen Interessen.

Selig der Politiker, der kohärent bleibt.

Selig der Politiker, der Einheit schafft.

Selig der Politiker, der sich für die Verwirklichung radikalen Wandels einsetzt.

Selig der Politiker, der zuhören kann.

Selig der Politiker, der keine Angst hat.[5]

Jede Wahl von Amtsträgern, jede Amtsperiode, jede Phase des öffentlichen Lebens ist eine Gelegenheit, zur Quelle und zu den Bezugspunkten zurückzukehren, die die Gerechtigkeit und das Recht inspirieren. Wir sind davon überzeugt: Gute Politik steht im Dienste des Friedens; sie achtet und fördert die grundlegenden Menschenrechte, die ebenso gegenseitige Pflichten sind, damit ein Band des Vertrauens und der Dankbarkeit zwischen gegenwärtigen und kommenden Generationen geknüpft werden kann.

4. Die Laster der Politik

Neben den Tugenden gibt es leider auch in der Politik Laster, die sowohl auf mangelnde persönliche Eignung wie auch auf Missstände im Umfeld und in den Institutionen zurückzuführen sind. Es ist allen klar, dass die Laster der Politik die Glaubwürdigkeit der Systeme, in denen sie stattfindet, sowie die Autorität, die Entscheidungen und das Handeln der Menschen, die sich dort einsetzen, untergraben. Diese Laster schwächen das Ideal einer echten Demokratie, sie sind die Schande des öffentlichen Lebens und gefährden den sozialen Frieden: Korruption – in ihren vielen Formen der Veruntreuung von öffentlichem Eigentum oder der Instrumentalisierung von Menschen –, Rechtsverweigerung, Missachtung von Gemeinschaftsregeln, illegale Bereicherung, Rechtfertigung der Macht durch Gewalt oder unter dem willkürlichen Vorwand der „Staatsräson“, der Hang zum Machterhalt, Fremdenfeindlichkeit und Rassismus, die Weigerung, achtsam mit der Erde umzugehen, eine unbegrenzte Ausbeutung der natürlichen Ressourcen für den unmittelbaren Profit und die Verachtung für die, die zu einem Leben in der Fremde gezwungen sind.

5. Gute Politik fördert die Beteiligung junger Menschen und das Vertrauen in Andere

Wenn die Ausübung der politischen Macht einzig auf die Wahrung der Interessen bestimmter privilegierter Personen abzielt, wird die Zukunft beeinträchtigt; junge Menschen stehen in Gefahr, ihr Vertrauen zu verlieren, weil sie dazu verurteilt sind, am Rande der Gesellschaft zu bleiben, und keine Möglichkeit haben, die Zukunft mitzugestalten. Wenn die Politik hingegen in der Förderung junger Talente und Berufenen, die nach Verwirklichung streben, einen konkreten Ausdruck findet, wird der Frieden in den Gewissen wachsen und auch auf den Gesichtern sichtbar sein. Es kommt zu einem dynamischen Ver-

trauen im Sinne von: Ich vertraue dir und glaube mit dir an die Möglichkeit, gemeinsam für das Gemeinwohl zu arbeiten. Politik dient dem Frieden, wenn sie sich in der Anerkennung der Charismen und Fähigkeiten eines jeden Menschen ausdrückt. „Was gibt es schöneres als eine hingereichte Hand? Sie ist von Gott, um zu geben und zu empfangen. Gott hat nicht gewollt, dass sie tötet (vgl. *Gen 4,1ff*) oder dass sie leiden lässt, sondern dass sie sorgt und zu leben hilft. Neben dem Herzen und dem Verstand kann auch die Hand zu einem Werkzeug des Dialogs werden.“[6]

Jeder kann mit seinem eigenen Stein einen Beitrag zum Bau des gemeinsamen Hauses erbringen. Echte Politik, die sich auf Recht und ehrlichen Dialog zwischen den Personen gründet, entsteht immer neu aus der Überzeugung heraus, dass mit jeder Frau, jedem Mann und jeder Generation die Hoffnung auf neue relationale, intellektuelle, kulturelle und spirituelle Möglichkeiten verbunden ist. Ein solches Vertrauen ist nie einfach, denn menschliche Beziehungen sind komplex. So leben wir momentan in einem Klima des Misstrauens, das in der Angst vor dem Anderen oder Fremden, in der Angst vor dem Verlust der eigenen Vorteile wurzelt und sich leider auch auf politischer Ebene durch eine Haltung der Abschottung oder des Nationalismus manifestiert, die jene Brüderlichkeit in Frage stellen, die unsere globalisierte Welt so dringend braucht. Unsere Gesellschaften brauchen heute mehr denn je „Gestalter des Friedens“, die authentische Botschafter und Zeugen Gottes des Vaters sein können, der das Wohl und das Glück der Menschheitsfamilie will.

6. Nein zum Krieg und zur Strategie der Angst

Wenn wir hundert Jahre nach dem Ende des Ersten Weltkriegs an die jungen Menschen, die bei diesen Kämpfen starben, und an die gequälte Zivilbevölkerung denken, verstehen wir heute besser als gestern die schreckliche Lehre aus den Bruderkriegen, dass nämlich Frieden sich niemals auf das bloße Gleichgewicht der Kräfte und der Angst beschränken kann. Den anderen zu bedrohen bedeutet, ihn zum bloßen Objekt zu machen und ihm seine Würde abzusprechen. Aus diesem Grund bekräftigen wir, dass die Eskalation von Einschüchterung wie auch die unkontrollierte Verbreitung von Waffen gegen die Moral und das Bemühen um wirkliche Eintracht verstoßen. Der Terror gegen die Schwächsten trägt dazu bei, dass ganze Bevölkerungsgruppen auf der Suche nach Orten des Friedens ins Exil gehen. Nicht trag-

bar sind politische Diskurse, welche die Migranten aller Übel beschuldigen und den Armen die Hoffnung nehmen. Stattdessen muss betont werden, dass der Frieden auf der Achtung jedes Menschen unabhängig von seiner Geschichte, auf der Achtung des Gesetzes und des Gemeinwohls sowie der uns anvertrauten Schöpfung und des reichen sittlichen Erbes früherer Generationen beruht.

Wir denken insbesondere auch an die Kinder, die in den derzeitigen Konfliktgebieten leben, und an all diejenigen, die sich für den Schutz ihres Lebens und ihrer Rechte einsetzen. In der Welt ist jedes sechste Kind von der Gewalt des Krieges oder ihren Folgen betroffen, wenn es nicht sogar selbst Soldat oder Geisel bewaffneter Gruppen wird. Das Zeugnis derer, die sich für die Achtung der Kinder und die Verteidigung ihrer Würde einsetzen, ist äußerst wertvoll für die Zukunft der Menschheit.

7. Ein großes Friedensprojekt

In diesen Tagen feiern wir den siebzigsten Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, die nach dem Zweiten Weltkrieg verabschiedet wurde. Erinnern wir uns in diesem Zusammenhang an eine Feststellung von Papst Johannes XXIII.: „Wenn aber in einem Menschen das Bewusstsein seiner Rechte erwacht, so ist es notwendig, dass in ihm auch das Bewusstsein seiner Pflichten erwacht, sodass dem, der gewisse Rechte hat, in gleicher Weise die Pflicht innewohnt, seine Rechte als Zeichen seiner Würde einzufordern; den anderen aber wohnt die Pflicht inne, diese Rechte anzuerkennen und zu achten.“[7] Der Frieden ist in der Tat das Ergebnis eines großen politischen Projekts, das auf der gegenseitigen Verantwortung und der wechselseitigen Abhängigkeit der Menschen beruht. Aber er ist auch eine Herausforderung, der man sich Tag für Tag stellen muss. Frieden ist eine Bekehrung von Herz und Seele, und es ist leicht, drei untrennbare Dimensionen dieses inneren und gemeinschaftlichen Friedens auszumachen:

- Frieden mit sich selbst: Unnachgiebigkeit, Wut und Ungeduld zurückweisen und – wie der heilige Franz von Sales riet – „ein wenig Sanftmut an sich selbst“ üben, um „anderen ein wenig Sanftmut“ zu erweisen;

- Frieden mit dem anderen: mit dem Familienangehörigen, dem Freund, dem Fremden, dem Armen, dem Leidenden ...; den Mut haben, ihnen zu begegnen und ihrer Botschaft zuhören;

- Frieden mit der Schöpfung: die Größe des Geschenks Gottes und seinen Teil der Verantwortung wiederentdecken, der jedem von uns als Bewohner der Welt, als Bürger und Gestalter der Zukunft aufgegeben ist.

Eine Friedenspolitik, die um die menschlichen Schwächen weiß und sich ihrer annimmt, kann immer aus dem Geist des Magnifikats schöpfen, das Maria, die Mutter Christi, des Erlösers, und die Königin des Friedens, im Namen aller Menschen singt: „Er erbarmt sich von Geschlecht zu Geschlecht über alle, die ihn fürchten. Er vollbringt mit seinem Arm machtvolle Taten: Er zerstreut, die im Herzen voll Hochmut sind; er stürzt die Mächtigen vom Thron und erhöht die Niedrigen [...] und denkt an sein Erbarmen, das er unseren Vätern verheißen hat, Abraham und seinen Nachkommen auf ewig“ (*Lk* 1,50-55).

Aus dem Vatikan, am 8. Dezember 2018

Franciscus

Papst Franziskus

[1] Vgl. *Lk* 2,14: „Ehre sei Gott in der Höhe und Friede auf Erden den Menschen seines Wohlgefallens.“

[2] Vgl. *Le Porche du mystère de la deuxième vertu*, Paris 1986 (Orig. 1911).

[3] Apostolisches Schreiben *Octogesima adveniens* (14. Mai 1971), 46.

[4] Enzyklika *Caritas in veritate* (29. Juni 2009), 7.

[5] Vgl. Ansprache anlässlich der Konferenz und Ausstellung „Civitas“ in Padua: „30giorni“, Nr. 5/2002.

[6] Benedikt XVI., Ansprache bei der Begegnung mit den Mitgliedern der Regierung, Vertretern der staatlichen Institutionen, mit dem Diplomatischen Korps und mit den Vertretern der wichtigsten Religionen in Benin, Cotonou, 19. November 2011.

[7] Enzyklika *Pacem in terris* (11. April 1963), 24.

Nr. 2

Gebetsmeinungen des Papstes und des Bischofs für 2019

(Das erste Gebetsanliegen der jeweiligen Monate wurde vom Papst festgelegt, die übrigen vom Trierer Bischof)

Januar

- Maria als Beispiel für junge Menschen: Dass junge Menschen, besonders in Lateinamerika, Marias Beispiel folgen und auf Gottes Ruf antworten, indem sie die Freude des Evangeliums in der Welt verbreiten.
- Für die Jugendlichen, die am Weltjugendtag in Panama teilnehmen. Für alle jungen Menschen, die auf der Suche nach Sinn und Orientierung für ihr Leben sind, und für alle, die sie in ihrem Suchen und Fragen begleiten.
- Für die Lektorinnen und Lektoren in unseren Gemeinden, die das Wort Gottes in der Liturgie vortragen, und für alle, die sich in Bibelkreisen und Gebetsgruppen immer wieder neu von diesem Wort ansprechen lassen.

Februar

- Für Opfer des Menschenhandels: Dass Menschen, die dem Menschenhandel zum Opfer gefallen sind, mit offenen Armen in unserer Gesellschaft willkommen geheißen werden.
- Für die verschiedenen Ordensgemeinschaften in unserem Bistum, die durch ihr Leben Zeugnis geben von Gottes Gegenwart in dieser Welt und seiner Liebe zu den Menschen.
- Für alle, die sich ehrenamtlich in Gruppen und Initiativen engagieren für benachteiligte Menschen, für Frieden und Solidarität und für ein gutes Miteinander der Generationen.

März

- Um den Schutz christlicher Gemeinschaften: Dass christliche Gemeinschaften – vor allem jene, die unter Verfolgung leiden – sich Christus nahe wissen und in ihren Rechten respektiert werden.
- Für die Polizei- und Rettungskräfte, die Feuerwehrleute und alle, die für die Sicherheit anderer sorgen und selbstverständlich da sind, wenn sie gebraucht werden.
- Für die Frauen und Männer, die in Notfall- und Telefonseelsorge auf Menschen in ihren Sorgen und Nöten hören und ihnen neuen Lebensmut geben.

April

- Für Ärzte in Krisengebieten: Für Ärzte und deren

humanitäre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in Kriegsgebieten ihr Leben riskieren, um das Leben anderer zu retten.

- Für alle Frauen und Männer, die haupt- oder ehrenamtlich mit Einsatz, Mut und Phantasie neue Formen kirchlichen Lebens in unseren Gemeinden entwickeln und fördern.
- Für die Brautpaare, die sich in diesem Jahr das Jawort geben, für alle Frauen, die ein Kind erwarten, für die werdenden Väter und für alle, die sie unterstützen.

Mai

- Die Kirche in Afrika als Förderin der Einheit: Dass die Kirche in Afrika durch den Einsatz ihrer Mitglieder die Einheit unter den Völkern fördert und so ein Zeichen der Hoffnung für diesen Kontinent ist.
- Für die Kirche von Trier, die das Gewand Christi verehrt: um einen lebendigen Glauben und den Geist des Vertrauens bei den Menschen in den Städten und Dörfern unseres Bistums.
- Für die Priester in unserem Bistum: um Stärkung und Freude in ihrem Dienst in einer Zeit der Veränderungen und um Annahme ihres Dienstes in unseren Gemeinden und Gemeinschaften.

Juni

- Der Lebensstil der Priester: Dass die Priester durch einen bescheidenen und demütigen Lebensstil entschieden mit den Ärmsten der Armen solidarisch sind.
- Für die christlichen Kirchen und Gemeinschaften, die im Gebet, in der theologischen Reflexion und im konkreten Tun Schritte der Versöhnung und der Einheit gehen.
- Für alle, die sich als Pilgerinnen und Pilger auf den Weg zur Springprozession nach Echternach oder zu anderen Wallfahrtsorten machen und dort Gemeinschaft und Stärkung im Glauben erfahren.

Juli

- Um Integrität der Justiz: Dass jene, die in der Justiz tätig sind, rechtschaffen arbeiten, damit das Unrecht dieser Welt nicht das letzte Wort hat.
- Für alle, die sich in Krankenhäusern, Altenheimen und Pflegediensten für das Leben einsetzen und pflegebedürftigen Menschen hilfreich zur Seite stehen.

- Für alle, die in den Ferien Erholung suchen für Leib und Seele; und für jene, die Urlaub und Erholung bräuchten, aber keine Möglichkeit dazu haben.

August

- Familien als Schule der Menschlichkeit: Dass der Familienalltag durch Gebet und liebevollen Umgang immer deutlicher eine „Schule menschlicher Reife“ wird.
- Für unsere Seminaristen und alle Frauen und Männer, die Theologie studieren und sich auf einen Dienst in Seelsorge oder Schule vorbereiten.
- Für alle, die unter den Anforderungen unserer Gesellschaft leiden und ihren Alltag nicht mehr meistern können; und für jene, die ausgebrannt sind oder sich in eine Sucht flüchten.

September

- Um den Schutz der Ozeane: Dass Politiker, Wissenschaftler und Wirtschaftsbosse zusammenarbeiten, um die Weltmeere und Ozeane zu schützen.
- Für die Gläubigen anderer Religionen, mit denen wir zusammenleben, und für alle nichtreligiösen Menschen, die auf der Suche nach der Wahrheit sind.
- Für alle, die Opfer von Spott oder Mobbing, Rassismus oder Gewalt sind, die von anderen durch Wort und Tat geächtet werden.

Oktober

- Um missionarischen Aufbruch in der Kirche: Dass der Heilige Geist einen mutigen missionarischen Aufbruch in der Kirche entfacht.
- Für alle, die sich in der Eine-Welt-Arbeit und der Bolivienpartnerschaft unseres Bistums engagieren

und sich für kulturellen Austausch, gerechte Lebensbedingungen und die Bewahrung der Schöpfung einsetzen.

- Für alle, die durch Aussaat und Ernte für unsere Nahrung sorgen; und für jene, die bei Tafeln und Suppenküchen bedürftige Menschen verpflegen.

November

- Um Dialog und Versöhnung im Nahen Osten: Dass im Nahen Osten ein Geist des Dialogs, der Begegnung und der Versöhnung herrsche, in dem die unterschiedlichen religiösen Gemeinschaften ihren Alltag miteinander teilen.
- Für alle, die um einen verstorbenen Menschen trauern und Trost und Hoffnung im Glauben suchen; und für jene, die durch den Verlust keinen Halt mehr finden und verzweifeln.
- Für die Menschen, die in den Altenheimen und Hospizen ihre letzte Lebenszeit verbringen, und für alle in Besuchs- und Helferdiensten, die ihnen Nähe und Beistand schenken.

Dezember

- Für eine gesicherte Zukunft der Jüngsten: Dass jedes Land die notwendigen Schritte unternimmt, um die Zukunft der Jüngsten zu sichern – besonders derer, die Leid tragen müssen.
- Für die Kinder und für alle, die sich in den Familien, in Kindergärten, Schulen und anderen Einrichtungen um sie kümmern.
- Für die Christen aus anderen Ländern und Sprachen, die bei uns leben, und für alle, die ihnen helfen, hier eine neue Heimat zu finden.

ERLASSE DES BISCHOFS

Nr. 3

Beschluss der Bistums-KODA

Die Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes für das Bistum Trier (Bistums-KODA) hat in ihrer Sitzung am 6. Dezember 2018 folgenden Beschluss gefasst:

42. Ordnung zur Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für das Bistum Trier

Bischof Dr. Stephan Ackermann hat diesen Beschluss gemäß § 20 Absatz 5 der „Ordnung für die Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes für das Bistum Trier“ in Kraft gesetzt.

Die Ordnung ist im KA 2019 unter der nachfolgenden Nr. 4 abgedruckt.

Nr. 4

42. Ordnung zur Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für das Bistum Trier

Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für das Bistum Trier vom 18. Januar 2008 (KA 2008 Nr. 38) in der Fassung vom 22. Oktober 2018 (KA 2018 Nr. 174) wird wie folgt geändert:

I. Änderung der KAVO

1. § 19 Absatz 3 KAVO wird wie folgt neu gefasst:
„Die Vergütung gemäß § 19 Absatz 3 erhöht sich am 1. März 2018 um 3,19 Prozent, am 1. April 2019 um weitere 3,09 Prozent und am 1. März 2020 um weitere 1,06 Prozent. Die Möglichkeit der Vereinbarung einer geringeren Vergütung bleibt davon unberührt.“

2. § 21 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

in den Entgeltgruppen 1 bis 8

- vom 1. Februar 2017 bis 28. Februar 2018 weniger als 58,98 Euro,
- vom 1. März 2018 bis 31. März 2019 weniger als 60,86 Euro,
- vom 1. April 2019 bis 29. Februar 2020 weniger als 62,74 Euro,
- ab 1. März 2020 weniger als 63,41 Euro,

in den Entgeltgruppen 9 bis 15

- vom 1. Februar 2017 bis 28. Februar 2018 weniger als 94,39 Euro,
 - vom 1. März 2018 bis 31. März 2019 weniger als 97,40 Euro,
 - vom 1. April 2019 bis 29. Februar 2020 weniger als 100,41 Euro,
 - ab 1. März 2020 weniger als 101,47 Euro,
- so erhält die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages den vorgenannten jeweils zustehenden Garantiebetrag.“

3. Es wird folgender neuer § 48 d eingefügt:

„§ 48d

Zulagenregelung anlässlich der 41. Ordnung zur Änderung der KAVO

Zulagen, die an den von der KODA beschlossenen allgemeinen Entgeltänderungen teilnehmen, erhöhen sich am 1. März 2018 um 3,19 Prozent, am 1. April 2019 um weitere 3,09 Prozent und am 1. März 2020 um weitere 1,06 Prozent.“

II. Änderung der Anlagen der KAVO

1. In der **Anlage A zur Anlage 1** zur KAVO werden die bisherigen Tabellen durch folgende Tabelle ersetzt:

Entgeltgruppe	Stundenvergütung in Euro gültig vom 1. März 2018 bis 31. März 2019	Stundenvergütung in Euro gültig vom 1. April 2019 bis 29. Februar 2020	Stundenvergütung in Euro gültig ab 1. März 2020
E 15	34,44	35,41	35,75
E 14	30,93	32,15	32,58
E 13	28,86	30,03	30,45
E 12	27,96	28,84	29,15
E 11	25,43	26,41	26,75
E 10	23,97	24,99	25,36
E 9	21,73	22,56	22,85
E 8	18,50	19,06	19,25
E 7	17,72	18,22	18,39
E 6	17,16	17,64	17,81
E 5	16,48	16,94	17,11
E 4	15,79	16,25	16,41
E 3	15,12	15,58	15,75
E 2	13,88	14,34	14,51
E 1	11,19	11,65	11,82

2. Satz 1 der Protokollerklärung Nr. 2 zu Absatz 4 Satz 7 des § 14 der Anlage 12 zur KAVO wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Veränderung der Beträge der individuellen Endstufe ab 1. März 2018, ab 1. April 2019 und ab 1.

März 2020 gilt Buchstabe b der Protokollerklärung zu § 4 Absatz 3 Satz 4.“

3. In § 14 Absatz 8 der Anlage 12 wird die Tabelle wie folgt neu gefasst:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
gültig vom 1. März 2018	3.168,12	3.403,57	3.713,36	3.961,57	4.271,82	4.426,96
gültig vom 1. April 2019	3.269,18	3.506,36	3.825,50	4.081,21	4.400,83	4.560,65
gültig vom 1. März 2020	3.304,81	3.542,48	3.864,90	4.123,25	4.446,16	4.607,62

III. Inkrafttreten

Die Regelungen in Abschnitt I und II treten rückwirkend zum 1. März 2018 in Kraft.

Trier, den 14. Dezember 2018

(Siegel)



Bischof von Trier

Nr. 5 Haushaltsplan des Bistums Trier für das Rechnungsjahr 2019

Nach Verabschiedung durch den Diözesan-Kirchensteuerrat des Bistums Trier am 6. Dezember 2018 setze ich den Haushaltsplan 2019 wie folgt in Kraft:

(Siegel)



Trier, den 7. Dezember 2018

Bischof von Trier

1. Ergebnisplan

alle Angaben in Euro

Erträge	Plan 2019	nachrichtlich Plan 2018
Kirchensteuer	332.000.000	321.600.000
Staatsleistungen	18.400.000	17.700.000
Zuschüsse	64.390.847	63.000.000
Erträge aus Lieferungen und Leistungen	7.400.000	8.000.000
Sonstige betriebliche Erträge	3.400.000	2.400.000
Spenden und Kollekten	1.000.000	1.000.000
Lfd. Erträge aus Verwaltungstätigkeit	426.590.847	413.700.000
Aufwendungen	Plan 2019	nachrichtlich Plan 2018
Personalaufwendungen	166.402.586	161.141.768
Personalnebenkosten	8.453.578	7.525.691
Sachaufwendungen	38.669.414	38.824.380
Sonstige Aufwendungen	618.491	673.499
Abschreibung	7.700.000	7.800.000
Bauunterhalt	6.000.000	5.949.350
Allgemeine Zuschüsse	52.685.490	50.300.000
Personalkostenzuschüsse	81.456.192	79.021.925
Sachkostenzuschüsse	23.115.596	24.586.902
Baukostenzuschüsse	28.087.300	24.532.600
Zuschüsse für Einrichtung und Ausstattung	441.600	441.200
Lfd. Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	413.630.247	400.797.315
Verwaltungsergebnis (betriebl. Geschäftsergebnis)	12.960.600	12.902.685
Erträge aus Finanzanlagevermögen u. Zinsen	17.686.272	15.420.000
Aufwendungen f. Sondervermögen (BgA)/Beteiligungen	-1.929.064	-2.152.747
Zinsen u. ähnliche Aufwendungen	-50.133.000	-54.933.000
Finanzergebnis	-34.375.792	-41.665.747
Jahresergebnis (GuV)	- 21.415.192	- 28.763.062
Auflösung von Rücklagen	129.400	1.216.850
Bildung von Rücklagen	- 3.950	0
Saldo Rücklagen	125.450	1.216.850
Bilanzgewinn (+) / Bilanzverlust (-)	- 21.289.742	- 27.546.212

2. Investitionsplan

alle Angaben in Euro

	Plan 2019	nachrichtlich Plan 2018
Anschaffung von beweglichen Sachanlagen	1.813.600	1.558.325
Baumaßnahmen (investiv)	2.461.600	4.376.500
Gesamtsumme der Investitionen	4.275.200	5.934.825

3. Finanzplan

Einzahlungen	442.986.217	429.241.737
Auszahlungen	421.443.306	411.316.619
Finanzmittelüberschuss	21.542.911	17.925.118

Nr. 6**Dekret über die Profanierung der Schönstattkapelle im Altenheim in Vallendar****Dekret****Profanierung der Schönstattkapelle im Altenheim in Vallendar**

Das Institut Frauen von Schönstatt schließt zum Ende des Jahres 2018 sein institutseigenes Altenheim auf dem Reginaberg in Vallendar. Die Immobilie soll verkauft werden. Zum Haus gehört die Kapelle des Säkularinstituts Frauen von Schönstatt.

Hiermit erkläre ich die Schönstattkapelle im Altenheim in Vallendar gemäß can. 1224 § 2 CIC in Verbindung mit can. 1212 CIC für profan. Dadurch verliert die Kapelle ihre Segnung bzw. Weihe und kann profanem Gebrauch zugeführt werden.

Der Altar und die Einrichtungsgegenstände können an einem anderen Ort ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden.

Nach der erfolgten Profanierung sind kirchliche Akte, insbesondere die Spendung von Sakramenten, in dieser Kapelle nicht mehr erlaubt.

Trier, den 28. November 2018

(Siegel)



Bischof von Trier

(Siegel)



Kanzlerin der Kurie

Nr. 7**Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 11. Oktober 2018****I. Beschlüsse der Bundeskommission**

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 11. Oktober 2018 die nachfolgenden Beschlüsse gefasst:

A. Tarifrunde 2018 – Korrekturen und Beschluss zum Zusatzurlaub

I. Korrekturen von mittleren Werten in den Tabellen des Anhangs zum Bundesbeschluss vom 14. Juni 2018

a) In **Anhang 3** und **Anhang 6** werden in den benannten Tabellen folgende Korrekturen vorgenommen:

aa) Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang B
Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang B
ab 1. Januar 2020

Der Tabellenwert in Entgeltgruppe P 6 Stufe 1 beträgt 2.379,67 Euro (statt 2.367,67 Euro).

bb) Anlage 31 und Anlage 32 – Stundenentgelttabellen Anhang C

Entgeltgruppe	AVR 2018 in Euro	AVR 2019 in Euro	AVR 2020 in Euro
EG 15	29,37	30,23	30,53
EG 14	27,05	27,87	28,16
EG 13	25,85	26,65	26,93
EG 12	24,50	25,22	25,47
EG 11	22,36	23,05	23,29
EG 10	20,62	21,24	21,46
EG 9c	20,44	21,14	21,39
EG 9b	19,45	20,06	20,28

Entgeltgruppe	AVR 2018 in Euro	AVR 2019 in Euro	AVR 2020 in Euro
P 16	26,52	27,39	27,67
P 15	24,77	25,58	25,85
P 14	23,41	24,18	24,43
P 13	21,93	22,65	22,89
P 12	21,12	21,81	22,04
P 11	20,36	21,03	21,25
P 10	19,44	20,08	20,29
P 9	19,14	19,77	19,98
P 8	18,29	18,89	19,09
P 7	17,52	18,10	18,29
P 6	16,23	16,77	16,94
P 4	13,72	14,17	14,32

Die Stundenvergütungen der P-Tabelle werden zum 1. Juni 2018 um 2,90 Prozent, zum 1. Januar 2019 um weitere 3,29 Prozent, zum 1. Januar 2020 um weitere 1,04 Prozent erhöht.

In **Anhang 7** werden in den benannten Tabellen folgende Korrekturen vorgenommen:

Anlage 33 – Tabellenentgelt Anhang A
ab 1. Juni 2018 in Euro

Die Tabellenwerte in Entgeltgruppe S 10 Stufe 1 bis Stufe 6 betragen:

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 10	2.799,37	3.088,63	3.233,27	3.662,14	4.009,74	4.295,24

In **Anhang 8** werden in den benannten Tabellen folgende Korrekturen vorgenommen:

Anlage 33 – Tabellenentgelt Anhang A
ab 1. Januar 2019 in Euro

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 10	2.884,47	3.182,52	3.331,56	3.773,47	4.131,64	4.425,82

In **Anhang 9** werden in den benannten Tabellen folgende Korrekturen vorgenommen:

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 10	2.914,47	3.215,62	3.366,21	3.812,71	4.174,61	4.471,85

Festschreibung der Jahressonderzahlung

Teil 2 Buchstabe C Ziffer II des Bundesbeschlusses vom 14. Juni 2018 wird wie folgt geändert:

In **§ 16 Abs. 2 der Anlagen 31 und 32** zu den AVR wird die Anmerkung 2 zu Absatz 2 wie folgt gefasst: „¹Wegen der am 8. Dezember 2016 vereinbarten Festschreibung der Jahressonderzahlung beträgt abweichend von Absatz 2 Satz 1 der Bemessungssatz für die Jahressonderzahlung

im Kalenderjahr	2018	2019
in den Entgeltgruppen		
1 bis 8	79,51 v. H.	77,13 v. H.,
in den Entgeltgruppen		
9a bis 12	70,28 v. H.	68,17 v. H.,

in den Entgeltgruppen 13 bis 15	51,78 v. H.	50,23 v. H.,
in den Entgeltgruppen P 4 bis P 8 und in den Entgeltgruppen P 9 bis P 16	79,74 v. H.	77,20 v. H. 68,23 v. H.

²Ab dem Jahr 2020 gelten die in Absatz 2 Satz 1 ausgewiesenen Bemessungssätze.“

Zusatzurlaub in Anlage 31 zu den AVR

Anlage 31 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Abs. 1 werden folgende neue Sätze 2 bis 4 eingefügt:

„Besteht im Kalenderjahr 2019 nach Satz 1 Buchstabe a) Anspruch auf mindestens drei Tage Zusatzurlaub, wird ein weiterer Tag Zusatzurlaub gewährt. ³Im Kalenderjahr 2020 wird bei einem Anspruch auf mindestens drei Tage Zusatzurlaub nach § 17 Abs. 1 Buchstabe a) ein weiterer Tag Zusatzurlaub gewährt; besteht Anspruch auf mindestens vier Tage Zusatzurlaub nach § 17 Abs. 1 Buchstabe a), wird ein zweiter zusätzlicher Tag Zusatzurlaub gewährt. ⁴Ab dem Kalenderjahr 2021 wird je zwei Tage Zusatzurlaubsanspruch nach Satz 1 Buchstabe a) ein zusätzlicher Tag Zusatzurlaub gewährt.“

§ 17 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„¹Zusatzurlaub nach dieser Anlage und sonstigen Bestimmungen mit Ausnahme von § 208 SGB IX wird nur bis zu insgesamt
– sieben Arbeitstagen im Kalenderjahr 2019,
– acht Arbeitstagen im Kalenderjahr 2020,
– neun Arbeitstagen im Kalenderjahr 2021 und
– zehn Arbeitstagen ab dem Kalenderjahr 2022 gewährt. ²Erholungsurlaub und Zusatzurlaub (Gesamturlaub) mit Ausnahme von § 208 SGB IX dürfen
– im Kalenderjahr 2019 zusammen 37 Arbeitstage,
– im Kalenderjahr 2020 zusammen 38 Arbeitstage,
– im Kalenderjahr 2021 zusammen 39 Arbeitstage und
– ab dem Kalenderjahr 2022 zusammen 40 Arbeitstage nicht überschreiten.“

Der Beschluss tritt zum 14. Juni 2018 in Kraft.

B. Überarbeitung der Anlage 20 zu den AVR – Inklusionsbetriebe

In der Bezeichnung der Anlage 20 zu den AVR wird das Wort „Integrationsprojekte“ durch das Wort „In-

klusionsbetriebe“ ersetzt.

In § 1 Absatz 1 Satz 1 wird „§§ 132ff“ durch „§§ 215ff“ und das Wort „Integrationsprojekt“ durch das Wort „Inklusionsbetrieb“ ersetzt.

In § 1 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Integrationsprojekte“ durch das Wort „Inklusionsbetriebe“ ersetzt, und die in Klammer stehenden Worte „Integrationsunternehmen, Integrationsbetrieb, Integrationsabteilung“ werden gestrichen.

In § 1 Absatz 1 Satz 2 wird „§ 71 Abs. 3“ durch „§ 154 Abs. 2“ ersetzt.

In § 3 Satz 2 wird das Wort „Integrationsprojektes“ durch das Wort „Inklusionsbetriebes“ ersetzt.

§ 4 wird gestrichen.

§ 5 wird zum neuen § 4.

Die Änderungen treten zum 1. November 2018 in Kraft.

C. Änderungen in Abschnitt X (a) der Anlage 1 zu den AVR – in Euro geführte Konten

I. Abschnitt X (a) S. 2 der Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt gefasst:

„²Die Bezüge sollen auf ein von dem Mitarbeiter eingerichtetes in Euro (EUR) geführtes Konto gezahlt werden.“

II. Die Änderung tritt zum 1. November 2018 in Kraft.

D. Neufassung des § 18 AT AVR – Beendigung des Dienstverhältnisses wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

I. § 18 des Allgemeinen Teils der AVR wird wie folgt neu gefasst:

„§ 18 Beendigung des Dienstverhältnisses wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

(1) ¹Das Dienstverhältnis endet mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenbescheid) zugestellt wird, wonach der Mitarbeiter voll oder teilweise erwerbsgemindert ist. ²Der Mitarbeiter hat den Dienstgeber von dem Antrag auf eine Rente wegen Erwerbsminderung und der Zustellung des Rentenbescheids unverzüglich zu unterrichten. ³Beginnt die Rente erst nach der Zustellung des Rentenbescheids, endet das Dienstverhältnis mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages. ⁴Liegt im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses eine nach § 92 SGB IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes noch nicht vor, endet das Dienstverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des

Zustimmungsbescheids des Integrationsamtes. ⁵Das Dienstverhältnis endet nicht, wenn nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers eine Rente auf Zeit gewährt wird. ⁶In diesem Fall ruht das Dienstverhältnis für den Zeitraum, für den eine Rente auf Zeit gewährt wird; beginnt die Rente rückwirkend, ruht das Dienstverhältnis ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Zustellung des Rentenbescheids folgt. ⁷Der Dienstgeber teilt dem Mitarbeiter schriftlich mit, ob und zu welchem Zeitpunkt das Dienstverhältnis endet oder ruht. ⁸Bei einer Beendigung des Dienstverhältnisses hat die schriftliche Mitteilung mindestens zwei Wochen vor dem Beendigungszeitpunkt zu erfolgen.

(2) Im Falle teilweiser Erwerbsminderung endet bzw. ruht das Dienstverhältnis nicht, wenn der Mitarbeiter nach seinem vom Rentenversicherungsträger festgestellten Leistungsvermögen auf seinem bisherigen oder einem anderen geeigneten und freien Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden könnte, soweit dringende dienstliche bzw. betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, und der Mitarbeiter innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung des Dienstgebers nach Absatz 1 Satz 7 seine Weiterbeschäftigung schriftlich beantragt.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung, wenn eine Erwerbsminderung oder eine Berufsunfähigkeit durch Bescheid einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung einer Berufsgruppe festgestellt wird, deren Mitgliedschaft bei einem angenommenen Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen die Voraussetzungen der Befreiung von der Versicherungspflicht nach §§ 6 Abs. 1 Nr. 1 und 231 SGB VI erfüllen würde oder eine solche Befreiung erfolgt ist.“

II. Die Änderung tritt zum 1. November 2018 in Kraft.

E. Anlage 8 zu den AVR

Aussetzen der Versicherungspflicht nach der Versorgungsordnung B

Nachdem nach einem aufsichtsrechtlichen Verbot von Neuversicherungen gegenüber der Kölner Pensionskasse VVaG in der KW 39/2018 auch die in der Sitzung der Bundeskommission am 14. Juni 2018 in § 8a der VersO B der Anlage 8 beschlossene Pflichtversicherung bei diesem Versicherungsträger nicht mehr möglich ist, fasst die Bundeskommission folgenden Beschluss:

I. Beschränkung der Anwendung der Versorgungsordnung B

Die Bundeskommission stellt fest, dass die in der VersO B als Versicherungsträger der Zusatzrentenversicherung genannten Pensionskassen Pensionskasse der Caritas VVaG und Kölner Pensionskasse VVaG zur Zeit gehindert sind, Zusatzversicherungen für die Mitarbeiter abzuschließen. Die Versicherungspflicht zur Zusatzversorgung nach der VersO B wird deshalb zeitweilig für neu zu begründende Zusatzrentenversicherungen ausgesetzt. Bis auf Weiteres gilt die Versicherungspflicht nach VersO B nur für am 19. September 2018 schon bestehende Dienstverhältnisse und nur dann, wenn das Pflichtversicherungsverhältnis mit der Pensionskasse der Caritas VVaG oder der Kölner Pensionskasse VVaG bis zu diesem Termin bereits begründet wurde.

II. Änderung der Anlage 8 zu den AVR

VersO B der Anlage 8 zu den AVR wird um folgenden § 10 ergänzt:

„§ 10 Übergangsregelung

(1) Abweichend von § 1 besteht eine Versicherungspflicht nur, wenn das Dienst- und Ausbildungsverhältnis des Mitarbeiters bzw. des gemäß Buchstabe A, B und E der Anlage 7 zu den AVR zu seiner Ausbildung Beschäftigten vor dem 20. September 2018 begonnen wurde und die Zusatzrentenversicherung des betreffenden Mitarbeiters bei der Pensionskasse der Caritas VVaG (§ 2) oder der Kölner Pensionskasse VVaG (§ 8a) vor dem 20. September 2018 wirksam abgeschlossen war.

(2) ¹Ab dem 1. Januar 2019 besteht für die Mitarbeiter und Beschäftigten im Sinne des § 1, die nicht unter Absatz 1 fallen, eine Versicherungspflicht ab dem Zeitpunkt, an dem die Pensionskasse der Caritas VVaG oder die Kölner Pensionskasse VVaG keinen rechtlichen Beschränkungen zur Begründung von Versicherungsverhältnissen mehr unterliegen oder eine Änderung der VersO B dahingehend erfolgt, dass die Zusatzrentenversicherung auch bei einer anderen Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung oder einem Versicherungsunternehmen erfolgen kann. ²Der Beitrag kann für die Mitarbeiter und Beschäftigten, deren Versicherungspflicht wegen des Bestandes des Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses zu dem nach Satz 1 bestimmten Zeitpunkt erstmalig entsteht, abweichend von § 4 Absatz 5 als Jahresbeitrag erbracht und in der Gehaltsabrechnung des Abführungsmonats nachgewiesen werden. ³Soweit nach den Versicherungsbedingungen möglich, wird in die-

sem Fall die Zusatzrentenversicherung, beginnend mit dem 1. Januar des Kalenderjahres des Zeitpunktes nach Satz 1, frühestens aber mit dem Beginn des Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses, abgeschlossen.

(3) Mitarbeiter und Beschäftigte im Sinne des § 1, die nicht unter Absatz 1 fallen, erhalten mit den Bezügen für den Monat Dezember 2018 eine einmalige Zuwendung in Höhe der Beiträge, die von dem Dienstgeber nach § 4 oder § 9 Abs. 2 bei Bestehen einer Versicherungspflicht und dem Abschluss einer Zusatzrentenversicherung im Kalenderjahr 2018 hätten erbracht werden müssen.“

III. Der Beschluss tritt zum 19. September 2018 in Kraft.

II. Inkraftsetzung der Beschlüsse vom 11. Oktober 2018

Die Bestimmungen in Abschnitt I werden nach Maßgabe der dortigen Regelungen in Kraft gesetzt.

Trier, den 10. Dezember 2018

(Siegel)



Bischof von Trier

VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Nr. 8 Änderung des Pauschalreisevertragsrechtes

Am 1. Juli 2018 sind verschiedene Änderungen des Rechts der Pauschalreisen (Reisevertragsrecht) des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in Kraft getreten. Damit hat der Deutsche Bundestag die Pauschalreiserichtlinie der EU Nr. 2015/2302 in der Fassung vom 25. November 2015 in nationales Recht umgesetzt.

Nachfolgend wird ohne Anspruch auf Vollständigkeit auf wesentliche Änderungen hingewiesen, soweit sie für die Veranstaltung von Reisen durch verfasstkirchliche Träger (z. B. Bistum, Kirchengemeinden) von Bedeutung sind oder sein könnten. Berücksichtigt sind auch Hinweise der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH, die den Versicherungsschutz betreffen, und ein Rundschreiben des Verbandes der Diözesen Deutschlands.

1. Anwendungsbereich des Reisevertragsrechts im Raum der Kirche

Die Änderungen des Reiserechts haben keine wesentliche Verschärfung der Haftung für kirchliche Reiseveranstalter bei Reismängeln zur Folge. Sie bringen aber dennoch auch für den verfasstkirchlichen Bereich einschneidende Änderungen mit sich. Kirchengemeinden und Träger anderer kirchlicher Einrichtungen gelten, wie zuvor, grundsätzlich als Reiseveranstalter gemäß §651 a des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), wenn diese Pauschalreisen anbieten. Eine Bereichsausnahme für kirchliche Einrichtungen bestand und besteht nicht.

Für die Auslösung der reisevertraglichen Pflichtenstellung und etwaige Schadenersatzansprüche ist es also nicht entscheidend, ob der im Gesetz definierte Reiseveranstalter ein gewerbliches Unternehmen mit dieser Zwecksetzung (Reisebüro) betreibt.

Eine Pauschalreise liegt dann vor, wenn im Gesamtpaket mindestens zwei verschiedene im Gesetz genannte Arten von Reiseleistungen (z. B. Beförderung von Personen, Beherbergung von Personen, weitere touristische Leistungen) angeboten werden (sog. Gesamtheit von Reiseleistungen). Der Reiseveranstalter schuldet dann diese Reiseleistungen gegenüber dem Reisenden, nicht also der einzelne Leistungserbringer (Busunternehmen, Hotelbetreiber), der nur im Verhältnis zum Reiseveranstalter verpflichtet ist. Folge ist: Der Reisende hat nur einen Vertragspartner.

Keine Reise im Sinne des BGB liegt jedoch vor, wenn Reisen

- nur gelegentlich (als Richtschnur nicht häufiger als zwei Mal im Jahr), nicht zum Zweck der Gewinnerzielung und nur einem begrenzten Personenkreis angeboten werden;
- weniger als 24 Stunden dauern und keine Übernachtung umfassen (Tagesreisen) und der Reisepreis (pro Teilnehmer) 500 Euro nicht übersteigt.

Auch für kirchliche Reiseveranstalter gilt daher:

- Eine Möglichkeit, das neue Recht auszuschließen oder zu beschränken besteht – auch durch Allgemeine Geschäftsbedingungen – nicht.
- Die Pflicht zur umfassenden **Information der Reisenden und (internen) Dokumentation**.
- Die Pflicht zur **Reisepreissicherung**.

2. Gesetzliche Pflichten

2.1 Informationspflichten

Zukünftig müssen Reiseveranstalter vor Abgabe der auf den Vertragsschluss gerichteten Willenserklärung den Reisenden ein Musterformblatt übergeben, das über die Rechte als Pauschalreisender informiert. Das Muster ist als *Anlage 11 zu Artikel 250 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB.) auch im Internet*, veröffentlicht.

Außerdem müssen die Reisenden Informationen erhalten, soweit sie für die in Betracht kommende Pauschalreise erheblich sind, insbesondere (vgl. §651 d Abs. 1 BGB, Artikel 250 EGBGB) über

- die wesentlichen Eigenschaften der Reise (Bestimmungsort, Zwischenaufenthalte und Rückreise mit Datumsangaben, Anzahl der Übernachtungen, Reiseroute, Transportmittel, im Reisepreis inbegriffene Leistungen, Angabe, ob die Pauschalreise im Allgemeinen für Personen mit eingeschränkter Mobilität geeignet ist, sowie auf Verlangen des Reisenden genaue Informationen über eine solche Eignung unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Reisenden);
- den Reiseveranstalter mit Kontaktdaten;
- evtl. die erforderliche Mindestteilnehmerzahl;
- den Gesamt-Reisepreis;
- die Zahlungsmodalitäten einschließlich des Betrags oder des Prozentsatzes des Reisepreises, der als Anzahlung zu leisten ist, sowie des Zeitplans für die Zahlung des Restbetrags;

- die Angabe, bis zu welchem Zeitpunkt vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Reisenden die Rücktrittserklärung des Reiseveranstalters wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl zugegangen sein muss (spätestens 20 Tage vor Reisebeginn bei einer Dauer von mehr als sechs Tagen, sieben Tage vor Reisebeginn bei einer Dauer von zwei bis sechs Tagen, 48 Stunden vor Reisebeginn bei einer Dauer von weniger als zwei Tagen);
- allgemeine Pass- und Visumerfordernisse des Bestimmungslands, einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von Visa, sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten;
- den Hinweis, dass der Reisende vor Reisebeginn gegen Zahlung einer angemessenen Entschädigung oder gegebenenfalls einer vom Reiseveranstalter verlangten Entschädigungspauschale jederzeit vom Vertrag zurücktreten kann;
- den Hinweis auf den möglichen Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung oder einer Versicherung zur Deckung der Kosten einer Unterstützung einschließlich einer Rückbeförderung bei Unfall, Krankheit oder Tod.

Die Kirchengemeinden und Einrichtungen müssen daher ihre internen Prozesse bei der Buchung von Reisen sowie ggfs. vorhandene Reisebedingungen/ Allgemeine Geschäftsbedingungen an die neue Gesetzeslage anpassen.

2.2 Pflicht zur Reisepreissicherung

Der Reiseveranstalter hat sicherzustellen, dass dem Reisenden im Falle der Insolvenz des Veranstalters der Reisepreis und notwendige Aufwendungen erstattet werden. Sofern es sich bei dem Reiseveranstalter um eine juristische Person handelt, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren unzulässig ist, galt diese Verpflichtung nach alter Rechtslage nicht. Aufgrund dieses Ausnahmetatbestandes sind also kirchliche Reiseveranstalter, sofern sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind (Bistum, Kirchengemeinden), nicht zur Reisepreissicherung bzw. zum Abschluss einer entsprechenden Versicherung verpflichtet gewesen.

Der Ausnahmetatbestand für nicht insolvenzfähige juristische Personen ist entfallen. Damit besteht – sofern die in §651 a BGB (neuer Fassung) aufgestellten Voraussetzungen erfüllt sind, diese also „Reiseveranstalter“ im Sinne des BGB geworden sind – auch für Körperschaften des öffentlichen Rechts die Pflicht zur Reisepreissicherung (s. unten Abschn. 3.2). Der Wegfall des Ausnahmetatbestandes hat europarechtliche Gründe.

Wegen des Harmonisierungsgebotes dürfen nationale Gesetzgeber keine von den Bestimmungen der einschlägigen Richtlinie abweichenden nationalen Rechtsvorschriften erlassen.

Die vorstehende Pflicht zur Reisepreissicherung wie auch die Informationspflichten sind nur dann einzuhalten, wenn die jeweilige Kirchengemeinde die eingangs dargestellten gesetzlichen Tatbestände erfüllt, also auch „Reiseveranstalter“ geworden ist.

3. Versicherungsschutz

3.1 Haftpflicht-Versicherung

Bereits jetzt besteht in den Grenzen des durch das Bistum abgeschlossenen Sammelvertrages zur Haftpflicht-Versicherung, von wenigen Ausnahmen abgesehen, weitgehender Versicherungsschutz (Bistum und Kirchengemeinden als Veranstalter).

3.2 Reisepreissicherung

Die Pflicht zur Reisepreissicherung kann durch den Bezug entsprechender Sicherungsscheine, bspw. über die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH (www.ecclesia.de), erfüllt werden. Derzeit beträgt das Entgelt der Ecclesia hierfür 0,60 Euro/Reisender.

4. Genehmigungspflicht

Der Abschluss von Reiseverträgen (also der Verträge zwischen der Kirchengemeinde und dem Reisenden über eine Gesamtheit von Reiseleistungen) sind nach derzeitiger Gesetzeslage im Bistum Trier genehmigungspflichtig gem. §17 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. I) Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG). Die Genehmigung erteilt das Bischöfliche Generalvikariat, ZB 2.4.1-Leistungszentrum Kirchengemeinden nach Vorlage der Unterlagen KA 1997 Nr. 192.

Dekanate sind nicht rechtsfähig. Die Dekanate (Dekanatsbüros) sind, wie auch die Fachstellen für Kinder- und Jugendpastoral, Einrichtungen des Bistums. Da die Genehmigungspflicht gem. §17 KVVG nicht für das Bistum gilt, sind demzufolge Reisen nicht genehmigungspflichtig, wenn sie „auf Dekanatebene“ oder von einer anderen Bistumseinrichtung, etwa einer Fachstelle für Kinder- und Jugendpastoral, durchgeführt werden.

Es wird, nicht zuletzt wegen des grundsätzlich bestehenden Haftungsrisikos (unbeschadet der möglichen Absicherung über eine Versicherung) empfohlen, soweit irgend möglich, professionelle Reiseveranstalter mit der Durchführung einer Reise zu beauftragen.

Trier, den 10. Dezember 2018

Das Bischöfliche Generalvikariat

Nr. 9 Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO)

Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO)

In der Fassung des einstimmigen Beschlusses der
Vollversammlung des Verbandes der Diözesen
Deutschlands vom 19. November 2018

Aufgrund des § 56 des Gesetzes über den Kirchlichen
Datenschutz (KDG) vom 20. März 2018, ver-
öffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt für das Bistum
Trier vom 1. April 2018 (KA 2018 Nr. 65), wird die
folgende Durchführungsverordnung zum KDG
(KDG-DVO) erlassen:

Kapitel 1

Verarbeitungstätigkeiten

§ 1

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

(1) Das vom Verantwortlichen gemäß § 31 Absatz 1
bis Absatz 3 KDG zu führende Verzeichnis von Ver-
arbeitungstätigkeiten ist dem betrieblichen Daten-
schutzbeauftragten, sofern ein solcher benannt wur-
de, vor Beginn der Verarbeitung von personenbezo-
genen Daten und auf entsprechende Anfrage der
Datenschutzaufsicht auch dieser unverzüglich zur
Verfügung zu stellen.

(2) Für bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens die-
ser Durchführungsverordnung erfolgende Verarbei-
tungstätigkeiten, für die noch kein Verzeichnis von
Verarbeitungstätigkeiten erstellt wurde, gilt die Über-
gangsfrist des § 57 Absatz 4 KDG.

(3) Sofern die zuständige Datenschutzaufsicht ein
Muster für ein Verzeichnis von Verarbeitungstätig-
keiten gemäß § 31 KDG zur Verfügung stellt, bildet
dieses grundsätzlich den Mindeststandard.

(4) Nach den Vorschriften der Anordnung über den
kirchlichen Datenschutz (KDO) bereits erstellte Ver-
fahrensverzeichnisse sind in entsprechender Anwen-
dung des § 57 Absatz 4 KDG den Vorgaben des § 31
KDG entsprechend bis zum 30. Juni 2019 anzupas-
sen. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Das Verzeichnis ist bei jeder Veränderung eines
Verfahrens zu aktualisieren. Im Übrigen ist es in re-
gelmäßigen Abständen von höchstens zwei Jahren
einer Überprüfung durch den Verantwortlichen zu
unterziehen und bei Bedarf zu aktualisieren. Die
Überprüfung ist in geeigneter Weise zu dokumentie-
ren (Dokumentenhistorie).

Kapitel 2

Datengeheimnis

§ 2

Belehrung und Verpflichtung auf das Datengeheimnis

(1) Zu den bei der Verarbeitung personenbezogener
Daten tätigen Personen im Sinne des § 5 KDG gehö-
ren die in den Stellen gemäß § 3 Absatz 1 KDG Be-
schäftigten im Sinne des § 4 Ziffer 24. KDG sowie
die dort ehrenamtlich tätigen Personen (Mitarbeiter
im Sinne dieser Durchführungsverordnung, im Fol-
genden: Mitarbeiter).

(2) Durch geeignete Maßnahmen sind die Mitarbeiter
mit den Vorschriften des KDG sowie den anderen
für ihre Tätigkeit geltenden Datenschutzvorschriften
vertraut zu machen. Dies geschieht im Wesentlichen
durch Hinweis auf die für den Aufgabenbereich der
Person wesentlichen Grundsätze und Erfordernisse
und im Übrigen durch Bekanntgabe der entsprechen-
den Regelungstexte in der jeweils gültigen Fassung.
Das KDG und diese Durchführungsverordnung so-
wie die sonstigen Datenschutzvorschriften werden
zur Einsichtnahme und etwaigen Ausleihe bereitge-
halten oder elektronisch zur Verfügung gestellt; dies
ist den Mitarbeitern in geeigneter Weise mitzuteilen.

(3) Ferner sind die Mitarbeiter zu belehren über

- a) die Verpflichtung zur Beachtung der in Absatz 2
genannten Vorschriften bei der Verarbeitung perso-
nenbezogener Daten,
- b) mögliche rechtliche Folgen eines Verstoßes gegen
das KDG und andere für ihre Tätigkeit geltende Da-
tenschutzvorschriften,
- c) das Fortbestehen des Datengeheimnisses nach Be-
endigung der Tätigkeit bei der Datenverarbeitung.

(4) Bei einer wesentlichen Änderung des KDG oder
anderer für die Tätigkeit der Mitarbeiter geltender
Datenschutzvorschriften sowie bei Aufnahme einer
neuen Tätigkeit durch den Mitarbeiter hat insoweit
eine erneute Belehrung zu erfolgen.

(5) Die Mitarbeiter haben in nachweisbar dokumen-
tierter Form eine Verpflichtungserklärung gemäß § 3
abzugeben. Diese Verpflichtungserklärung wird zu
der Personalakte bzw. den Unterlagen des jeweiligen
Mitarbeiters genommen. Dieser erhält eine Ausfertigung der Erklärung.

(6) Die Verpflichtung auf das Datengeheimnis erfolgt durch den Verantwortlichen oder einen von ihm Beauftragten.

§ 3

Inhalt der Verpflichtungserklärung

(1) Die gemäß § 2 Absatz 5 nachweisbar zu dokumentierende Verpflichtungserklärung des Mitarbeiters gemäß § 5 Satz 2 KDG hat zum Inhalt

a) Angaben zur Identifizierung des Mitarbeiters (Vorname, Zuname, Beschäftigungsdienststelle, Personalnummer sowie, sofern Personalnummer nicht vorhanden, Geburtsdatum und Anschrift),

b) die Bestätigung, dass der Mitarbeiter auf die für die Ausübung seiner Tätigkeit spezifisch geltenden Bestimmungen und im Übrigen auf die allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen in den jeweils geltenden Fassungen sowie auf die Möglichkeit der Einsichtnahme und Ausleihe dieser Texte hingewiesen wurde,

c) die Verpflichtung des Mitarbeiters, das KDG und andere für seine Tätigkeit geltende Datenschutzvorschriften in den jeweils geltenden Fassungen sorgfältig einzuhalten,

d) die Bestätigung, dass der Mitarbeiter über rechtliche Folgen eines Verstoßes gegen das KDG sowie gegen sonstige für die Ausübung seiner Tätigkeit spezifisch geltende Bestimmungen belehrt wurde.

(2) Die Verpflichtungserklärung ist von dem Mitarbeiter unter Angabe des Ortes und des Datums der Unterschriftsleistung zu unterzeichnen oder auf eine andere dem Verfahren angemessene Weise zu signieren.

(3) Sofern die zuständige Datenschutzaufsicht ein Muster einer Verpflichtungserklärung zur Verfügung stellt, bildet dieses den Mindeststandard. Bisherige Verpflichtungserklärungen nach § 4 KDO bleiben wirksam.

Kapitel 3

Technische und organisatorische Maßnahmen

Abschnitt 1

Grundsätze und Maßnahmen

§ 4

Begriffsbestimmungen (IT-Systeme, Lesbarkeit)

(1) IT-Systeme im Sinne dieser Durchführungsverordnung sind alle elektronischen Geräte und Softwarelösungen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Elektronische Geräte können als Einzelgerät oder in Verbindung mit anderen IT-Systemen (Netzwerken) bzw. anderen Systemen als Da-

tenverarbeitungsanlage installiert sein. Softwarelösungen sind Programme, die auf elektronischen Geräten eingerichtet oder über Netzwerke abrufbar sind.

(2) Unter den Begriff „IT-Systeme“ fallen insbesondere auch mobile Geräte und Datenträger (z. B. Notebooks, Smartphones, Tabletcomputer, Mobiltelefone, externe Speicher), ferner Drucker, Faxgeräte, IP-Telefone, Scanner und Multifunktionsgeräte, die Scanner-, Drucker-, Kopierer- und/oder Telefaxfunktionalität beinhalten.

(3) Unter Lesbarkeit im Sinne dieser Durchführungsverordnung ist die Möglichkeit zur vollständigen oder teilweisen Wiedergabe des Informationsgehalts von personenbezogenen Daten zu verstehen.

§ 5

Grundsätze der Verarbeitung

(1) Der Verantwortliche hat sicherzustellen, dass bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch innerbetriebliche Organisation und mittels technischer und organisatorischer Maßnahmen die Einhaltung des Datenschutzes gewährleistet wird.

(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten auf IT-Systemen darf erst erfolgen, wenn der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter die nach dem KDG und dieser Durchführungsverordnung erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz dieser Daten getroffen haben.

§ 6

Technische und organisatorische Maßnahmen

(1) Je nach der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten sind unter Berücksichtigung von §§ 26 und 27 KDG angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind,

a) zu verhindern, dass unberechtigt Rückschlüsse auf eine bestimmte Person gezogen werden können (z. B. durch Pseudonymisierung oder Anonymisierung personenbezogener Daten),

b) einen wirksamen Schutz gegen eine unberechtigte Verarbeitung personenbezogener Daten insbesondere während ihres Übertragungsvorgangs herzustellen (z. B. durch Verschlüsselung mit geeigneten Verschlüsselungsverfahren),

c) die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste zum Schutz vor unberechtigter Verarbeitung auf Dauer zu gewährleisten und dadurch Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten in angemessenem Umfang vorzubeugen,

d) im Fall eines physischen oder technischen Zwischenfalls die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen rasch wiederherzustellen (Wiederherstellung).

(2) Im Einzelnen sind für die Verarbeitung personenbezogener Daten in elektronischer Form insbesondere folgende Maßnahmen zu treffen:

a) Unbefugten ist der Zutritt zu IT-Systemen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu verwehren (Zutrittskontrolle).

b) Es ist zu verhindern, dass IT-Systeme von Unbefugten genutzt werden können (Zugangskontrolle).

c) Die zur Benutzung eines IT-Systems Berechtigten dürfen ausschließlich auf die ihrer Zuständigkeit unterliegenden personenbezogenen Daten zugreifen können; personenbezogene Daten dürfen nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden (Zugriffskontrolle).

d) Personenbezogene Daten sind auch während ihrer elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträgern gegen unbefugtes Auslesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen durch geeignete Maßnahmen zu schützen.

e) Es muss überprüft und festgestellt werden können, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung erfolgt (Weitergabekontrolle). Werden personenbezogene Daten außerhalb der vorgesehenen Datenübertragung weitergegeben, ist dies zu protokollieren.

f) Es ist grundsätzlich sicherzustellen, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in IT-Systemen verarbeitet worden sind (Eingabekontrolle). Die Eingabekontrolle umfasst unbeschadet der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen mindestens einen Zeitraum von sechs Monaten.

g) Personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, dürfen nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden (Auftragskontrolle).

h) Es ist zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle).

i) Es ist zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden (Trennungsgebot).

j) Im Netzwerk- und im Einzelplatzbetrieb ist eine abgestufte Rechteverwaltung erforderlich. Anwender- und Administrationsrechte sind zu trennen.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die Verarbeitung personenbezogener Daten in nicht automatisierter Form sowie für die Verarbeitung personenbezogener Daten außerhalb der dienstlichen Räumlichkeiten, insbesondere bei Telearbeit.

§ 7

Überprüfung

(1) Zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung sind die getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen durch den Verantwortlichen regelmäßig, mindestens jedoch im Abstand von jeweils zwei Jahren, auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen. Zu diesem Zweck ist ein für die jeweilige kirchliche Stelle geeignetes und angemessenes Verfahren zu entwickeln, welches eine verlässliche Bewertung des Ist-Zustandes und eine zweckmäßige Anpassung an den aktuellen Stand der Technik erlaubt.

(2) Insbesondere die Vorlage eines anerkannten Zertifikats gemäß § 26 Absatz 4 KDG durch den Verantwortlichen ist als Nachweis zulässig.

(3) Die Überprüfung nach Absatz 1 ist zu dokumentieren.

(4) Für den Fall der Auftragsverarbeitung gilt § 15 Absatz 5.

§ 8

Verarbeitung von Meldedaten in kirchlichen Rechenzentren

(1) Werden personenbezogene Daten aus den Melderegistern der kommunalen Meldebehörden in kirchlichen Rechenzentren verarbeitet, so orientieren sich die von diesen zu treffenden Schutzmaßnahmen an den jeweils geltenden BSI-IT-Grundschutzkatalogen oder vergleichbaren Veröffentlichungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI). Abweichend von Satz 1 kann auch eine Orientierung an anderen Regelungen erfolgen, die einen vergleichbaren Schutzstandard gewährleisten (insbesondere ISO 27001 auf Basis IT-Grundschutz).

(2) Rechenzentren im Sinne dieser Vorschrift sind die für den Betrieb von größeren, zentral in mehreren Dienststellen eingesetzten Informations- und Kommunikationssystemen erforderlichen Einrichtungen.

Abschnitt 2

Schutzbedarf und Risikoanalyse

§ 9

Einordnung in Datenschutzklassen

(1) Der Schutzbedarf personenbezogener Daten ist vom Verantwortlichen anhand einer Risikoanalyse festzustellen.

(2) Für eine Analyse der möglichen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten verbunden sind, sind objektive Kriterien zu entwickeln und anzuwenden. Hierzu zählen insbesondere die Eintrittswahrscheinlichkeit und die Schwere eines Schadens für die betroffene Person. Zu berücksichtigen sind auch Risiken, die durch – auch unbeabsichtigte oder unrechtmäßige – Vernichtung, durch Verlust, Veränderung, unbefugte Offenlegung von oder unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten entstehen.

(3) Unter Berücksichtigung der Art der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten und des Ausmaßes der möglichen Gefährdung personenbezogener Daten hat eine Einordnung in eine der in §§ 11 bis 13 genannten drei Datenschutzklassen zu erfolgen.

(4) Bei der Einordnung personenbezogener Daten in eine Datenschutzklasse sind auch der Zusammenhang mit anderen gespeicherten Daten, der Zweck ihrer Verarbeitung und das anzunehmende Interesse an einer missbräuchlichen Verwendung der Daten zu berücksichtigen.

(5) Die Einordnung erfolgt durch den Verantwortlichen; sie soll in der Regel bei Erstellung des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten vorgenommen werden. Der betriebliche Datenschutzbeauftragte soll angehört werden.

(6) In begründeten Einzelfällen kann der Verantwortliche eine abweichende Einordnung vornehmen. Die Gründe sind zu dokumentieren. Erfolgt eine Einordnung in eine niedrigere Datenschutzklasse, ist zuvor der betriebliche Datenschutzbeauftragte anzuhören.

(7) Erfolgt keine Einordnung, gilt automatisch die Datenschutzklasse III, sofern nicht die Voraussetzungen des § 14 vorliegen.

§ 10

Schutzniveau

(1) Die Einordnung in eine der nachfolgend genannten Datenschutzklassen erfordert die Einhaltung des dieser Datenschutzklasse entsprechenden Schutzniveaus.

(2) Erfolgt die Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter, ist der Verantwortliche verpflichtet, sich in geeigneter Weise, insbesondere durch persönliche Überprüfung oder Vorlage von Nachweisen, von dem Bestehen des der jeweiligen Datenschutzklasse entsprechenden Schutzniveaus zu überzeugen.

§ 11

Datenschutzklasse I und Schutzniveau I

(1) Der Datenschutzklasse I unterfallen personenbezogene Daten, deren missbräuchliche Verarbeitung keine besonders schwerwiegende Beeinträchtigung des Betroffenen erwarten lässt. Hierzu gehören insbesondere Namens- und Adressangaben ohne Sperrvermerke sowie Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnungen.

(2) Zum Schutz der in die Datenschutzklasse I einzuordnenden Daten ist ein Schutzniveau I zu definieren. Dieses setzt voraus, dass mindestens folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- a) Das IT-System, auf dem die schützenswerten personenbezogenen Daten abgelegt sind, ist nicht frei zugänglich; es befindet sich z. B. in einem abschließbaren Gebäude oder unter ständiger Aufsicht.
- b) Die Anmeldung am IT-System ist nur nach Eingabe eines geeigneten benutzerdefinierten Kennwortes oder unter Verwendung eines anderen, dem aktuellen Stand der Technik und dem jeweiligen Sicherheitsbedarf entsprechenden Authentifizierungsverfahrens möglich.
- c) Sicherungskopien der Datenbestände sind verschlossen aufzubewahren.
- d) Vor der Weitergabe eines IT-Systems, insbesondere eines Datenträgers für einen anderen Einsatzzweck, sind die auf ihm befindlichen Daten so zu löschen, dass ihre Lesbarkeit und ihre Wiederherstellung ausgeschlossen sind.
- e) Nicht öffentlich verfügbare Daten werden nur dann weitergegeben, wenn sie durch geeignete Schutzmaßnahmen geschützt sind. Die Art und Weise des Schutzes ist vor Ort zu definieren.

§ 12

Datenschutzklasse II und Schutzniveau II

(1) Der Datenschutzklasse II unterfallen personenbezogene Daten, deren missbräuchliche Verarbeitung den Betroffenen in seiner gesellschaftlichen Stellung oder in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen beeinträchtigen kann. Hierzu gehören z. B. Daten über Mietverhältnisse, Geschäftsbeziehungen sowie Geburts- und Jubiläumsdaten.

(2) Zum Schutz der in die Datenschutzklasse II einzuordnenden Daten ist ein Schutzniveau II zu definieren. Dieses setzt voraus, dass neben dem Schutzniveau I mindestens folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- a) Die Anmeldung am IT-System ist nur nach Ein-

gabe eines geeigneten benutzerdefinierten Kennwortes möglich, dessen Erneuerung in regelmäßigen Abständen möglichst systemseitig vorgesehen werden muss. Alternativ ist die Verwendung eines anderen, dem aktuellen Stand der Technik und dem jeweiligen Sicherheitsbedarf entsprechenden Authentifizierungsverfahrens möglich.

b) Das Starten des IT-Systems darf nur mit dem dafür bereitgestellten Betriebssystem erfolgen.

c) Sicherungskopien und Ausdrucke der Datenbestände sind vor Fremdzugriff und vor der gleichzeitigen Vernichtung mit den Originaldaten zu schützen.

d) Die Daten der Schutzklasse II sind auf zentralen Systemen in besonders gegen unbefugten Zutritt gesicherten Räumen zu speichern, sofern keine begründeten Ausnahmefälle gegeben sind. Diese sind schriftlich dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu melden. Die jeweils beteiligten IT-Systeme sind dem aktuellen Stand der Technik und dem jeweiligen Sicherheitsbedarf entsprechend angemessen zu schützen. Eine Speicherung auf anderen IT-Systemen darf nur erfolgen, wenn diese mit einem geeigneten Zugriffsschutz ausgestattet sind.

e) Die Übermittlung personenbezogener Daten außerhalb eines geschlossenen und gesicherten Netzwerks (auch über automatisierte Schnittstellen) hat grundsätzlich verschlüsselt zu erfolgen. Das Verschlüsselungsverfahren ist dem aktuellen Stand der Technik und dem jeweiligen Sicherheitsbedarf entsprechend angemessen auszuwählen.

§ 13

Datenschutzklasse III und Schutzniveau III

(1) Der Datenschutzklasse III unterfallen personenbezogene Daten, deren missbräuchliche Verarbeitung die gesellschaftliche Stellung oder die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen erheblich beeinträchtigen kann. Hierzu gehören insbesondere die besonderen Kategorien personenbezogener Daten gemäß § 4 Ziffer 2 KDG sowie Daten über strafbare Handlungen, arbeitsrechtliche Rechtsverhältnisse, Disziplinarentscheidungen und Namens- und Adressangaben mit Sperrvermerken.

(2) Zum Schutz der in die Datenschutzklasse III einzuordnenden Daten ist ein Schutzniveau III zu definieren. Dieses setzt voraus, dass neben dem Schutzniveau II mindestens folgende Voraussetzungen gegeben sind:

a) Ist es aus dienstlichen Gründen zwingend erforderlich, dass Daten der Datenschutzklasse III auf

mobilen Geräten im Sinne des § 4 Absatz 2 oder Datenträgern gespeichert werden, sind diese Daten nur verschlüsselt abzuspeichern. Das Verschlüsselungsverfahren ist dem aktuellen Stand der Technik und dem jeweiligen Sicherheitsbedarf entsprechend angemessen auszuwählen.

b) Eine langfristige Lesbarkeit der zu speichernden Daten ist sicherzustellen. So müssen z. B. bei verschlüsselten Daten die Sicherheit des Schlüssels und die erforderliche Entschlüsselung auch in dem nach § 16 Absatz 1 zu erstellenden Datensicherungskonzept berücksichtigt werden.

§ 14

Umgang mit personenbezogenen Daten, die dem Beicht- oder Seelsorgegeheimnis unterliegen

(1) Personenbezogene Daten, die dem Beicht- oder Seelsorgegeheimnis unterliegen, sind in besonders hohem Maße schutzbedürftig. Ihre Ausspähung oder Verlautbarung würde dem Vertrauen in die Verschwiegenheit katholischer Dienststellen und Einrichtungen schweren Schaden zufügen.

(2) Das Beichtgeheimnis nach cc. 983 ff. CIC ist zu wahren; personenbezogene Daten, die dem Beichtgeheimnis unterliegen, dürfen nicht verarbeitet werden.

(3) Personenbezogene Daten, die, ohne Gegenstand eines Beichtgeheimnisses nach cc. 983 ff. CIC zu sein, dem Seelsorgegeheimnis unterliegen, dürfen nur verarbeitet werden, wenn dem besonderen Schutzniveau angepasste, erforderlichenfalls über das Schutzniveau der Datenschutzklasse III hinausgehende technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen werden.

(4) Eine Maßnahme im Sinne des Absatzes 3 kann, wenn die Verarbeitung auf IT-Systemen erfolgt, insbesondere die Unterhaltung eines eigenen Servers bzw. einer eigenen Datenablage in einem Netzwerk ohne externe Datenverbindung sein. Auch die verschlüsselte Abspeicherung der personenbezogenen Daten auf einem externen Datenträger, der außerhalb der Dienstzeiten in einem abgeschlossenen Tresor gelagert wird, kann eine geeignete technische und organisatorische Maßnahme darstellen.

(5) Erfolgt die Seelsorge im Rahmen einer Online-Beratung und ist insofern eine externe Anbindung unumgänglich, sind geeignete, erforderlichenfalls über das Schutzniveau der Datenschutzklasse III hinausgehende technische und organisatorische

Maßnahmen zu treffen.

(6) Die Absätze 3 bis 5 gelten auch für personenbezogene Daten, die in vergleichbarer Weise schutzbedürftig sind.

Kapitel 4 Maßnahmen des Verantwortlichen und des Mitarbeiters

§ 15

Maßnahmen des Verantwortlichen

(1) Verantwortlicher ist gemäß § 4 Ziffer 9 KDG die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.

(2) Ihm obliegt die Risikoanalyse zur Feststellung des Schutzbedarfs (§ 9 Absatz 1) sowie die zutreffende Einordnung der jeweiligen Daten in die Datenschutzklassen (§ 9 Absatz 6).

(3) Der Verantwortliche klärt seine Mitarbeiter über Gefahren und Risiken auf, die insbesondere aus der Nutzung eines IT-Systems erwachsen können.

(4) Der Verantwortliche stellt sicher, dass ein Konzept zur datenschutzrechtlichen Ausgestaltung der IT-Systeme (Datenschutzkonzept) erstellt und umgesetzt wird.

(5) Erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten durch einen Auftragsverarbeiter, so ist der Verantwortliche verpflichtet, die technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragsverarbeiters regelmäßig, mindestens jedoch im Abstand von jeweils zwei Jahren auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und dies zu dokumentieren. Bei Vorlage eines anerkannten Zertifikats durch den Auftragsverarbeiter gemäß § 29 Absatz 6 KDG kann auf eine Prüfung verzichtet werden.

(6) Der Verantwortliche kann, unbeschadet seiner Verantwortlichkeit, seine Aufgaben und Befugnisse nach dieser Durchführungsverordnung durch schriftliche Anordnung auf geeignete Mitarbeiter übertragen. Eine Übertragung auf den betrieblichen Datenschutzbeauftragten ist ausgeschlossen.

§ 16

Maßnahmen des Verantwortlichen zur Datensicherung

(1) Der Verantwortliche hat ein Datensicherungskonzept zu erstellen und entsprechend umzusetzen. Dabei ist die langfristige Lesbarkeit der zu speichernden Daten in der Datensicherung anzustreben.

(2) Zum Schutz personenbezogener Daten vor Ver-

lust sind regelmäßige Datensicherungen erforderlich. Dabei sind u. a. folgende Aspekte mit zu berücksichtigen:

a) Soweit eine dauerhafte Lesbarkeit der Daten im Sinne des § 4 Absatz 3 nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann, sind Sicherungskopien der verwendeten Programme in allen verwendeten Versionen anzulegen und von den Originaldatenträgern der Programme und den übrigen Datenträgern getrennt aufzubewahren.

b) Die Datensicherung soll in Umfang und Zeitabstand anhand der entstehenden Auswirkungen eines Verlustes der Daten festgelegt werden.

(3) Unabhängig von der Einteilung in Datenschutzklassen sind geeignete technische Abwehrmaßnahmen gegen Angriffe und den Befall von Schadsoftware z. B. durch den Einsatz aktueller Sicherheitstechnik wie Virens Scanner, Firewall-Technologien und eines regelmäßigen Patch-Managements (geplante Systemaktualisierungen) vorzunehmen.

§ 17

Maßnahmen des Mitarbeiters

Unbeschadet der Aufgaben des Verantwortlichen im Sinne des § 4 Ziffer 9 KDG trägt jeder Mitarbeiter die Verantwortung für die datenschutzkonforme Ausübung seiner Tätigkeit. Es ist ihm untersagt, personenbezogene Daten zu einem anderen als dem in der jeweils rechtmäßigen Aufgabenerfüllung liegenden Zweck zu verarbeiten.

Kapitel 5

Besondere Gefahrenlagen

§ 18

Autorisierte Programme

Auf dienstlichen IT-Systemen dürfen ausschließlich vom Verantwortlichen autorisierte Programme und Kommunikationstechnologien verwendet werden.

§ 19

Nutzung dienstlicher IT-Systeme zu auch privaten Zwecken

Die Nutzung dienstlicher IT-Systeme zu auch privaten Zwecken ist grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen regelt der Verantwortliche unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen.

§ 20

Nutzung privater IT-Systeme zu dienstlichen Zwecken

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten auf privaten IT-Systemen zu dienstlichen Zwecken ist grundsätzlich unzulässig. Sie kann als Ausnahme von dem Verantwortlichen unter Beachtung der jeweils

geltenden gesetzlichen Regelungen zugelassen werden.

(2) Die Zulassung erfolgt schriftlich und beinhaltet mindestens

- a) die Angabe der Gründe, aus denen die Nutzung des privaten IT-Systems erforderlich ist,
- b) eine Regelung über den Einsatz einer zentralisierten Verwaltung von Mobilgeräten (z. B. Mobile Device Management) auf dem privaten IT-System des Mitarbeiters,
- c) das Recht des Verantwortlichen zur Löschung durch Fernzugriff aus wichtigem und unabweisbarem Grund; ein wichtiger und unabweisbarer Grund liegt insbesondere vor, wenn der Schutz personenbezogener Daten Dritter nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann,
- d) eine jederzeitige Überprüfungsmöglichkeit des Verantwortlichen,
- e) die Dauer der Nutzung des privaten IT-Systems für dienstliche Zwecke,
- f) das Recht des Verantwortlichen festzulegen, welche Programme verwendet oder nicht verwendet werden dürfen sowie
- g) die Verpflichtung zum Nachweis einer Löschung der zu dienstlichen Zwecken verarbeiteten personenbezogenen Daten, wenn die Freigabe der Nutzung des privaten IT-Systems endet, das IT-System weitergegeben oder verschrottet wird.

Ergänzend ist dem betreffenden Mitarbeiter eine spezifische Handlungsanweisung auszuhändigen, die Regelungen zur Nutzung des privaten IT-Systems enthält.

(3) Der Zugang von privaten IT-Systemen über sogenannte webbasierte Lösungen kann mit den Mitarbeitern vereinbart werden, soweit alle datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine sichere Nutzung gegeben sind.

(4) Die automatische Weiterleitung dienstlicher E-Mails auf private E-Mail-Konten ist in jedem Fall unzulässig.

§ 21

Externe Zugriffe, Auftragsverarbeitung

(1) Der Zugriff aus und von anderen IT-Systemen durch Externe (z. B. externe Dienstleister, externe Dienststellen) schafft besondere Gefahren hinsichtlich der Ausspähung von Daten. Derartige Zugriffe dürfen nur aufgrund vertraglicher Vereinbarung erfolgen. Insbesondere mit Auftragsverarbeitern, die nicht den Regelungen des KDG unterfallen, ist

grundsätzlich neben der Anwendung der EU-Datenschutzgrundverordnung die Anwendung des KDG zu vereinbaren.

(2) Bei Zugriffen durch Externe ist mit besonderer Sorgfalt darauf zu achten und nicht nur vertraglich, sondern nach Möglichkeit auch technisch sicherzustellen, dass keine Kopien der personenbezogenen Datenbestände gefertigt werden können.

(3) Muss dem Externen bei Vornahme der Arbeiten ein Systemzugang eröffnet werden, ist dieser Zugang entweder zu befristen oder unverzüglich nach Beendigung der Arbeiten zu deaktivieren. Im Zuge dieser Arbeiten vergebene Passwörter sind nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich zu ändern.

(4) Bei der dauerhaften Inanspruchnahme von externen IT-Dienstleistern sind geeignete vergleichbare Regelungen zu treffen.

(5) Eine Fernwartung von IT-Systemen darf darüber hinaus nur erfolgen, wenn der Beginn aktiv seitens des Auftraggebers eingeleitet wurde und die Fernwartung systemseitig protokolliert wird.

(6) Die Verbringung von IT-Systemen mit Daten der Datenschutzklasse III zur Durchführung von Wartungsarbeiten in den Räumen eines Externen darf nur erfolgen, wenn die Durchführung der Wartungsarbeiten in eigenen Räumen nicht möglich ist und sie unter den Bedingungen einer Auftragsverarbeitung erfolgt.

§ 22

Verschrottung und Vernichtung von IT-Systemen, Abgabe von IT-Systemen zur weiteren Nutzung

(1) Bei der Verschrottung bzw. der Vernichtung von IT-Systemen, insbesondere Datenträgern, Faxgeräten und Druckern, sind den jeweiligen DIN-Normen entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, die die Lesbarkeit oder Wiederherstellbarkeit der Daten zuverlässig ausschließen. Dies gilt auch für den Fall der Abgabe von IT-Systemen, insbesondere Datenträgern, zur weiteren Nutzung.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Verschrottung, Vernichtung oder Abgabe von privaten IT-Systemen, die gemäß § 20 zu dienstlichen Zwecken genutzt werden.

§ 23

Passwortlisten der Systemverwaltung

Alle nicht zurücksetzbaren Passwörter (z. B. BIOS- und Administrationspasswörter) sind besonders gesichert aufzubewahren.

§ 24

Übermittlung personenbezogener Daten per Telefax

Für die Übermittlung personenbezogener Daten per Telefax gilt ergänzend zu den Vorschriften der §§ 5 ff.:

(1) Faxgeräte sind so aufzustellen und einzurichten, dass Unbefugte keine Kenntnis vom Inhalt eingehender oder übertragener Nachrichten erhalten können.

(2) Sowohl die per Telefax übermittelten als auch die in Sende-/Empfangsprotokollen enthaltenen personenbezogenen Daten unterliegen dem Datenschutz. Protokolle sind entsprechend sorgfältig zu behandeln.

(3) Um eine datenschutzrechtlich unzulässige Übermittlung möglichst zu verhindern, ist bei Faxgeräten, die in Kommunikationsanlagen (Telefonanlagen) eingesetzt sind, eine Anrufumleitung und -weiterleitung auszuschließen.

(4) Daten der Datenschutzklassen II und III dürfen grundsätzlich nur unter Einhaltung zusätzlicher Sicherheitsvorkehrungen per Telefax übertragen werden. So sind insbesondere mit dem Empfänger der Sendezeitpunkt und das Empfangsgerät abzustimmen, damit das Telefax direkt entgegengenommen werden kann.

§ 25

Sonstige Formen der Übermittlung personenbezogener Daten

(1) E-Mails, die personenbezogene Daten der Datenschutzklasse II oder III enthalten, dürfen ausschließlich im Rahmen eines geschlossenen und gesicherten Netzwerks oder in verschlüsselter Form mit geeignetem Verschlüsselungsverfahren übermittelt werden.

(2) Eine Übermittlung personenbezogener Daten per E-Mail an Postfächer, auf die mehr als eine Person Zugriff haben (sog. Funktionspostfächer), ist in Fällen personenbezogener Daten der Datenschutzklassen II und III grundsätzlich nur zulässig, wenn durch vorherige Abstimmung mit dem Empfänger sichergestellt ist, dass ausschließlich autorisierte Per-

sonen Zugriff auf dieses Postfach haben.

(3) Für die Übermittlung von Video- und Sprachdaten insbesondere im Zusammenhang mit Video- und Telefonkonferenzen gilt Absatz 1 unter Berücksichtigung des aktuellen Standes der Technik entsprechend.

§ 26

Kopier-/Scangeräte

Bei Kopier-/Scangeräten mit eigener Speichereinheit ist sicherzustellen, dass ein Zugriff auf personenbezogene Daten durch unberechtigte Mitarbeiter oder sonstige Dritte nicht möglich ist.

Kapitel 6

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 27

Übergangsbestimmungen

Soweit das KDG oder diese Durchführungsverordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, sind die Regelungen dieser Durchführungsverordnung unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2019 umzusetzen.

§ 28

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Überprüfung

(1) Diese Durchführungsverordnung tritt zum 1. März 2019 in Kraft.

(2) Zugleich treten die Verordnung zur Durchführung der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO-DVO) vom 20. Oktober 2003 (KA 2003 Nr. 197), zuletzt geändert am 30. August 2016 (KA 2016 Nr. 193), und die IT-Richtlinien zur Umsetzung von Ziffer IV. Anlage 2 zu § 6 KDO der Verordnung zur Durchführung der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO-DVO) vom 30. August 2016 (KA 2016 Nr. 194) außer Kraft.

(3) Diese Durchführungsverordnung soll innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten überprüft werden.

Trier, den 14. Dezember 2018

(Siegel)

Dr. Ulrich Graf von Plettenberg
Bischöflicher Generalvikar

Nr. 10**Erweiterte Führungszeugnisse nach dem Bundeskinderschutzgesetz für Ehrenamtliche in Rheinland-Pfalz und im Saarland**

Die Trägervereinbarungen über die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses mit Rheinland-Pfalz und dem Saarland sind im Jahr 2014 vom Bistum Trier unterzeichnet worden.

Nach dieser Vereinbarung hat sich das Bistum Trier gemäß § 72 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII dazu verpflichtet, von allen in der Jugendarbeit eingesetzten Personen ein erweitertes Führungszeugnis einzuholen. Grundsätzlich sind Ehrenamtliche, die in der Jugendarbeit in Rheinland-Pfalz und im Saarland tätig sind, verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. In Rheinland-Pfalz ist es in einem Abstand von fünf Jahren und im Saarland in einem Abstand von drei Jahren erneut vorzulegen.

Die Abteilung Jugend im Bischöflichen Generalvikariat weist darauf hin, dass alle Ehrenamtlichen im Bereich der Kinder- und Jugendpastoral, die im Saarland eingesetzt werden und im Jahr 2016 ein erweitertes Führungszeugnis abgegeben haben, dieses im Jahr 2019 erneut vorlegen müssen.

Für Ehrenamtliche im Bereich der Kinder- und Jugendpastoral, die in Rheinland-Pfalz eingesetzt werden und im Jahr 2014 ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt haben, sind im Jahr 2019 zum ersten Mal zu einer Wiedervorlage verpflichtet.

Die Verantwortlichen in den Kirchengemeinden, Einrichtungen und Verbänden in Rheinland-Pfalz und im Saarland werden gebeten, bei den Ehrenamtlichen die Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse anzufordern.

Informationen zum erweiterten Führungszeugnis gibt die Arbeitshilfe „Erweiterte Führungszeugnisse für Ehrenamtliche nach dem Bundeskinderschutzgesetz“ (www.bistum-trier.de/jugend/). Informationen auch im Internet unter: www.praevention.bistum-trier.de/kirchliches-notariat/vorgehensweise-zur-vorlage-des-efz/.

Für Einzelfragen steht das Kirchliche Notariat im Bischöflichen Generalvikariat, Mustorstraße 2, 54290 Trier, Telefon (06 51) 71 05-6 96, E-Mail: andrea.olk@bistum-trier.de zur Verfügung.

Weitere Informationen auch im Arbeitsbereich Diözesane Maßnahmen und Ministrantenpersonal in der Abteilung 1.6.: Jugend, Telefon (06 51) 97 71-2 07, E-Mail: madeline.garnier@bistum-trier.de

Trier, den 3. Dezember 2018

Das Bischöfliche Generalvikariat

Nr. 11**Feier der Zulassung zur Taufe von erwachsenen Katechumenen – Terminerinnerung**

Die Zulassung zur Taufe Erwachsener im Bistum Trier findet am **Sonntag, dem 10. März 2019 um 15.00 Uhr im Hohen Dom zu Trier** statt (vgl. KA 2018 Nr. 161-162).

Ein Vorgespräch findet um 13.30 Uhr im Romani-schen Saal statt.

Die Pfarreien werden gebeten, ihre Katechumenen **bis spätestens 15. Februar 2019** beim Bischöflichen Generalvikariat Trier, Abteilung 1.1: Pasturale Grund-

aufgaben, Andrea Leininger, Telefon (06 51) 71 05- 4 34, E-Mail: zulassungsfeier@bistum-trier.de, zur Zulassungsfeier anzumelden.

Weitergehende Informationen zum Katechumenat sind dort und im Internet unter www.katholisch-werden.de erhältlich.

Trier, den 5. Dezember 2018

Das Bischöfliche Generalvikariat

Nr. 12**Sitzungstermine der Diözesanbaukommission für das Jahr 2019**

Entsprechend ihrem Statut vom 15. Januar 2013 (KA 2013 Nr. 23) ist die Diözesanbaukommission u. a. bei der Gestaltung oder Veränderung der liturgischen und künstlerischen Ausstattung von Sakralbauten zu beteiligen. Die Stellungnahme der Diözesanbaukommission ist Voraussetzung für die Genehmigung nach dem Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG).

Für das Jahr 2019 sind folgende Sitzungstermine

geplant:

- 27. März 2019
- 18. Juni 2019
- 13. November 2019

Die Abgabefrist der Unterlagen (Pläne, Modelle, Fotos, ggf. Verwaltungsratsbeschluss) endet 14 Tage vor dem jeweiligen Sitzungstermin.

Trier, den 26. November 2018

Das Bischöfliche Generalvikariat

Nr. 13**Sitzungstermine der Ökumene-Kommission für das Jahr 2019**

Die Sitzungstermine der Ökumene-Kommission des Bistums Trier sind für 2019 auf den **20. Februar**, den **2. Juli** und den **5. Dezember** terminiert.

Anfragen an die Ökumene-Kommission können bis spätestens 14 Tage vor einer Sitzung an die Geschäftsstelle der Ökumene-Kommission, Mustorstraße 2, 54290 Trier, Telefon (06 51) 71 05-4 34, E-Mail: oekumenekommission@bistum-trier.de, gerichtet werden.

Zu den Aufgaben der Ökumene-Kommission gehört die Förderung der ökumenischen Arbeit im Bistum. Sie berät den Bischof und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bischöflichen Generalvikariat und den angeschlossenen Dienststellen

sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Dekanaten und Pfarreien in Fragen des Ökumenismus. Die Beschlüsse und Ergebnisse der Ökumene-Kommission haben den Charakter von Empfehlungen an den Bischof.

Weitere Informationen zur Ökumene-Kommission sind über die Internetseite des Bistums Trier (www.bistum-trier.de/glaube-spiritualitaet/oekumene-interreligioeser-dialog/oekumene/oekumene-im-bistum) abrufbar.

Trier, den 10. Dezember 2018

Das Bischöfliche Generalvikariat

Nr. 14**Afrikakollekte 2019 – Terminkorrektur**

In Abänderung des Terminplanes der Kirchenkollekten 2019 im Bistum Trier wird die Afrikakollekte nicht – wie ursprünglich festgelegt und im Kirchlichen Amtsblatt (KA 2018 Nr. 193) veröffentlicht – am 20. Januar 2019 stattfinden, sondern bereits am **13. Januar 2019**.

Die Afrikakollekte im Bistum Trier ist auf den 2. Sonntag im Januar festgesetzt.

Trier, den 12. Dezember 2018

Das Bischöfliche Generalvikariat

Nr. 15
Informationsveranstaltung für Priester und Diakone zur MHG-Studie zum sexuellen Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

Bischof Dr. Stephan Ackermann lädt zusammen mit dem Priesterrat alle Priester und Diakone im Hauptberuf am **Donnerstag, dem 14. Februar 2019** in der Zeit von **9.30 Uhr** bis **ca. 13.00 Uhr** nach Trier zu einer Informationsveranstaltung rund um die MHG-Studie (sexueller Missbrauch) ein. Referent ist Prof. Dr. Andreas Kruse (Universität Heidelberg) vom Forschungskonsortium. Die Veranstaltung soll der

vertieften Information und des Austausches über die Ergebnisse der MHG-Studie dienen.

Eine persönliche Einladung mit weiteren Informationen folgt zu Jahresbeginn.

Trier, den 6. Dezember 2018

Das Bischöfliche Generalvikariat

Nr. 16
Erwachsenenfirmung 2019

Die Erwachsenenfirmung findet am **Sonntag, den 12. Mai 2019** um **10.00 Uhr** im **Hohen Dom zu Trier** statt. Weihbischof Franz Josef Gebert wird Erwachsenen, die getauft, aber noch nicht gefirmt sind, im Hochamt das Sakrament der Firmung spenden.

Die Vorbereitung der Interessenten auf den Empfang des Sakramentes findet in den Pfarreien bzw. – wo üblich – auf Dekanatebene statt.

Pfarreien melden ihre Interessenten **bis zum 18. April 2019** im Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung 1.1: Pastorale Grundaufgaben, Mustorstraße 2, 54290 Trier, Telefon (06 51) 71 05-4 34, E-Mail: andrea.leininger@bistum-trier.de, zur Feier an.

Vorzulegen ist eine aktuelle Taufbescheinigung (nicht älter als 6 Monate) sowie eine formlose Bestätigung des zuständigen Pfarramtes bzw. des begleitenden Seelsorgers oder der begleitenden Seelsorgerin, dass die Interessenten auf die Firmung vorbereitet werden und die Paten die Voraussetzung für die Patenschaft erfüllen.

Vor dem Gottesdienst findet ein Gespräch der Firmanden mit dem Bischof statt.

Die Neugefirmtten und ihre Gäste sind im Anschluss an den Gottesdienst zu einer Begegnung eingeladen.

Trier, den 5. Dezember 2018

Das Bischöfliche Generalvikariat

Nr. 17
Priesterwallfahrt 2019 mit Bischof Dr. Stephan Ackermann

Zur Wallfahrt der Priester im aktiven Dienst und der Mitglieder des Priesterrates mit Bischof Dr. Ackermann nach Lothringen, die von Sonntag, 25. August, bis Mittwoch, 28. August 2019 stattfindet, werden Informationen und Anmeldeunterlagen im Laufe des

Januars über die Dekanate verteilt.

Trier, den 14. Dezember 2018

Das Bischöfliche Generalvikariat

Nr. 18**Anträge auf Zuwendungen aus der Jugend-Stiftung des Bistums Trier**

Die im Jahr 2008 gegründete Jugend-Stiftung des Bistums Trier wird im ersten Halbjahr 2019 noch einmal Fördergelder ausschütten.

Welche Maßnahmen werden gefördert?

Die Stiftung fördert pädagogische, diakonische, pastorale und liturgische Vorhaben in der Jugendhilfe, die das verantwortliche Denken und Handeln junger Menschen auf der Grundlage christlicher Nächstenliebe und freiheitlich demokratischer Verantwortung entwickeln, die die christliche Botschaft jungen Menschen in ihrem Lebenskontext nahebringen und die das ehrenamtliche Engagement für die Jugend stärken und ausbauen.

Wer kann Mittel beantragen?

Pfarreien, katholische Jugendverbände und Jugendorganisationen, Offene Häuser und andere Einrichtungen in katholischer Trägerschaft.

Welche Bedingungen sind zu beachten?

Die Förderhöchstsumme der Jugend-Stiftung des Bistums Trier beträgt für eine Maßnahme 1.000 Euro. Maßnahmen, die durch eine kirchliche oder staatliche Regelförderung ausreichend finanziert sind, werden nicht bezuschusst (z. B. Ferienfreizeiten, Gruppenleiterschulungen).

Es werden keine Maßnahmen bezuschusst, die bereits durchgeführt sind. Der Antrag ist also vor Beginn der Maßnahme zu stellen.

Wie müssen die Mittel beantragt werden?

Die Mittel sind formlos zu beantragen. Dem Antrag ist eine inhaltliche Beschreibung der Maßnahme beizulegen, die die Förderung begründet. Dem Antrag ist ebenfalls eine Finanzierungsübersicht beizulegen, die alle kalkulierten Einnahmen und Ausgaben aufweist.

Die Anträge für das erste Vergabeverfahren 2019 sind **bis zum 15. März 2019** an die Abteilung Jugend (ZB 1.6), Jugend-Stiftung, Mustorstraße 2, 54290 Trier einzureichen. Rückfragen sind möglich unter Telefon (06 51) 97 71-2 01, E-Mail: jugend@bgv-trier.de

Zur Planungssicherheit für die Antragsteller sei folgender Hinweis gegeben: Die Zuwendungsbescheide für das Verfahren ergehen Ende April.

Trier, den 14. Dezember 2018

Für das Kuratorium:
Domvikar *Matthias Struth*, 1. Vorsitzender
Diözesanjugendpfarrer

Nr. 19 Personalschematismus und Anschriftenverzeichnis des Bistums Trier 2019

Der Schematismus für das Jahr 2019 ist zur Zeit in Vorbereitung und soll im Laufe des Monats März an alle Bezieher ausgeliefert werden.

Grundlage für die Produktion der gedruckten Schematismus-Ausgabe ist der Datenbestand, der in der Kanzlei der Kurie aktuell gepflegt und im internen Datennetz (Portal) „online“ in einem monatlichen Update zur Einsicht bereitsteht.

Um die Aktualität der Daten des Schematismus zu erhalten, ist es unerlässlich, alle Ergänzungs- und Änderungswünsche zeitnah und ausschließlich an die Kanzlei der Kurie weiterzugeben. Dies gilt insbesondere auch für die Korrektur von Druckfehlern oder falschen Angaben im bisherigen Schematismus. Bereits im Amtsblatt veröffentlichte Änderungen werden dagegen von Amts wegen berücksichtigt und müssen nicht mehr gesondert gemeldet werden.

Um die Höhe der Druckauflage des Schematismus festlegen zu können, werden alle Interessierten gebeten, ihre Bestellungen – soweit noch nicht geschehen bzw. kein unbefristetes Abonnement vereinbart wur-

de – spätestens bis zum **1. Februar 2019** der Kanzlei der Kurie mitzuteilen.

Dienst- und Fachstellen im Bistum werden gebeten, Neubestellungen an die jeweils zuständige Fachabteilung im Bischöflichen Generalvikariat zu richten, um evtl. Doppelbestellungen zu vermeiden.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass der Bezug des Schematismus zum Preis von 12 Euro aus Gründen der geltenden Datenschutzbestimmungen auf Personen bzw. Stellen innerhalb des kirchlichen Bereichs beschränkt ist und der Schematismus nur zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben verwendet werden darf.

Ergänzungs- und Änderungswünsche sowie Bestellungen sind **ausschließlich in Textform** an die Kanzlei der Kurie, Mustorstraße 2, 54290 Trier, E-Mail: schematismus@bgv-trier.de, zu richten.

Trier, den 6. Dezember 2018

Das Bischöfliche Generalvikariat
Kanzlei der Kurie

Nr. 20 Kirchliches Amtsblatt

Es wird darauf hingewiesen, dass der 162. Jahrgang 2018 des Kirchlichen Amtsblattes mit der Ausgabe Nr. 13 vom 1. Dezember 2018 abschließt.

Das Jahresregister 2018 mit Inhaltsverzeichnis und alphabetischem Sach- und Personenverzeichnis ist

der vorliegenden Ausgabe beigelegt.

Trier, den 6. Dezember 2018

Das Bischöfliche Generalvikariat
Kanzlei der Kurie

Nr. 21 Kirchliche Statistik der Pfarreien 2018

Die Pfarreien des Bistums werden um rechtzeitige Übermittlung der **Erhebungsbögen** zur Erstellung der kirchlichen Statistik **für das Jahr 2018** gebeten, damit die Erhebung termingerecht an die Deutsche Bischofskonferenz weitergeleitet werden kann.

Damit eine vollständige Erfassung aller Amtshandlungen im abgelaufenen Jahr gewährleistet ist, wird darum gebeten, alle noch evtl. ausstehenden Eintragungen in die jeweiligen Kirchenbücher vorzunehmen.

Ab dem **9. Januar 2019** steht dann allen Pfarreien der Zugang zum Online-Erhebungsbogen über das Meldewesenprogramm e-mip2 zur Verfügung.

Für jede Pfarrei (bzw. Pfarrvikarie oder Vikarie) soll ein eigenes Formular online übermittelt werden; eine Zusammenfassung der Zahlen mehrerer Pfarreien ist nicht vorgesehen. Die in Klöstern vorgenommenen Amtshandlungen sollen im Erhebungsbogen der jeweils betroffenen Pfarrei mit aufgenommen werden („Territorialprinzip“).

Amtshandlungen an Mitgliedern fremdsprachiger Missionen, die nach dem geltenden Diözesanrecht in die jeweiligen Kirchenbücher der Missionen einzutragen sind, sollen **bis spätestens zum 15. Januar** den zuständigen Ortspfarrämtern mitgeteilt werden, damit diese Amtshandlungen bei der jeweiligen Wohnsitzpfarrei mitgezählt werden können (vgl. KA 2008 Nr. 238).

Bei der Ermittlung der Zahl der Bestattungen ist zu beachten, dass – unabhängig von Wohn-, Sterbe- oder Friedhofsart – diejenigen aufzunehmen sind, die von der jeweiligen Pfarrei aus erfolgt sind bzw. ausgeführt wurden. Bei Urnenbestattungen werden nur die mit einer kirchlichen Begleitung des Begräbnisses bzw. der Beisetzung mitgezählt.

Rückfragen können an die Mitarbeiterin der Kanzlei der Kurie, Julia Heinz, Telefon (06 51) 71 05-5 39, E-Mail: julia.heinz@bgv-trier.de, gerichtet werden.

Trier, den 6. Dezember 2018

Kanzlei der Kurie

Nr. 22

Fortbildungsveranstaltungen

Vom Wort überrascht

Biblische Unterbrechungen für die Pastoral

Zielgruppe:

Alle pastoralen Berufsgruppen

Zum Inhalt:

„Unterbrechung“ ist nach Johann Baptist Metz die kürzeste Definition von Religion. Die Begegnung mit Gott braucht Zeit- und Resonanzräume, die nicht schon mit unseren Gedanken und Plänen gefüllt sind, Räume, gemeinsam auf das Wort Gottes zu hören und zu antworten. Wie aber lässt sich das im Alltag der Pastoral realisieren? Oft wird eine Sitzung mit einem Gebet oder Bibeltext begonnen, aber das Wort Gottes bleibt vorangestellt, ohne eine tiefere Verbindung mit der folgenden praktischen Arbeit einzugehen. Oder es gibt eine Kultur der echten Unterbrechung, bei dem wir vom Wort Gottes überrascht werden, aber es besteht der Wunsch nach Variationsmöglichkeiten, um diese Kultur lebendig zu halten. Der Kurs bietet eine spirituelle Erkundungstour auf dem Terrain bibelpastoraler Methoden, um dort Möglichkeiten der biblischen Unterbrechung zu entdecken und gemeinsam auszuprobieren. Ein paar Monate später schließt sich ein Reflexionstag an, an dem die eigene Praxis reflektiert und „best practice“ ausgetauscht werden kann.

Termine:

Montag, 6. Mai, bis Dienstag, 7. Mai 2019

Dienstag, 12. November 2019

Orte:

Wiesbaden-Naurod, Wilhelm-Kempf-Haus
Hofheim, Exerzitenhaus (Reflexionstag)

Referentinnen:

Dr. Igna Kramp CJ

Birte Papenhausen (Bibel und Theater)

Die Stärken stärken: Das Sozialtherapeutische Rollenspiel als Resilienzfördernde Methode

Zielgruppe:

Alle pastoralen Berufsgruppen

Inhalte/ Ausschreibung:

Resiliente Menschen sind psychisch widerstandsfähig, sie können mit Stress und Krisen umgehen und aus ihnen Kraft schöpfen. Der Workshop stärkt diese Fähigkeiten gezielt und arbeitet dabei mit der Methode des Sozialtherapeutischen Rollenspiels (STR), das auf spielerische, selbst bestimmte und ressourcenorientierte Weise dazu einlädt, eigene innere Bilder und Erinnerungen wahr- und ernstzunehmen. Gleichzeitig erlernen die Teilnehmenden Resilienzfördernde Methoden, die sie selbst in Gruppen einsetzen können. Von der Kursleitung eingebrachte Spiele und Beispiele aus der eigenen Praxis wechseln sich ab.

Zum dreitägigen Workshop sind Anwenderinnen und Anwender sowie Interessierte eingeladen. Er bietet die Möglichkeit, neue, Resilienzfördernde Spiele zu erlernen, auszuprobieren und im Kollegenkreis zu üben.

Termin:

Montag, 13. Mai, bis Mittwoch, 15. Mai 2019

Ort:

Tagungszentrum Schmerlenbach, Hösbach

Kursorganisation:

Dr. Regina Heyder

Kursleitung:

Hedi Pruy-Lange, Regensburg

Michael Kutsch-Meyer, Bamberg

Auskunft und Anmeldung für diese Kurse:

Theologisches-Pastorales Institut, Große Weißgasse 15, 55116 Mainz, E-Mail: info@tpi-mainz.de, Telefon (0 61 31) 27 08 80, Internet: www.tpi-mainz.de

Nr. 23

Personalveränderungen

Ernennungen

Es wurden ernannt:

Kanonikus Peter H e i d e n r e i c h , Treis-Karden, mit Wirkung vom 1. September 2018 als Cappellanus für die Gläubigen im Raum Koblenz, die den Gottesdienst in der außerordentlichen Form des römischen Ritus nach dem Messbuch von 1962 feiern wollen;

Dr. Volker M a l b u r g , Regens, Grafschaft, mit Wirkung vom 20. Oktober 2017 nebenamtlich zum Diözesanpräses des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften im Bistum Trier;

Dr. Markus N i c o l a y , Domkapitular und Abteilungsleiter, Trier, mit Wirkung vom 1. Januar 2019 zum Leitenden Priesterreferenten in der Abteilung 1.2: Seelsorge und pastorales Personal im Zentralbereich 1: Pastoral und Gesellschaft des Bischöflichen Generalvikariates Trier;

Walburga S e n g e l h o f f , Referentin, Trier, mit Wirkung vom 1. Januar 2019 zur Priesterreferentin in der Abteilung 1.2: Seelsorge und pastorales Personal im Zentralbereich 1: Pastoral und Gesellschaft des Bischöflichen Generalvikariates Trier.

Entpflichtungen

Es wurden entpflichtet:

Ulrich S t i n n e r , Stellvertretender Abteilungsleiter, Trier, mit Wirkung vom 30. November 2018 als Stellvertretender Priesterreferent in der Abteilung 1.2: Seelsorge und pastorales Personal im Zentralbereich 1: Pastoral und Gesellschaft des Bischöflichen Generalvikariates Trier;

Martin N o b e r , Ständiger Diakon mit Zivilberuf, mit Wirkung vom 1. Januar 2019 vom pastoralen Dienst in der Pfarreiengemeinschaft Saar-Mosel.

Beauftragungen

Es wurden beauftragt:

P. Christoph H a m m e r SAC mit Wirkung vom 1. Juli 2018 zur pastoralen Mitarbeit im Dekanat Rhein-Wied mit einem Beschäftigungsumfang von 50 Prozent;

Wilhelm K u n z e n , Ständiger Diakon mit Zivilberuf, mit Wirkung vom 1. Januar 2019 zum pastoralen Dienst im Altenheim St. Josef in Schweich;

Martin N o b e r , Ständiger Diakon mit Zivilberuf, mit Wirkung vom 1. Januar 2019 zum pastoralen Dienst in der Pfarreiengemeinschaft Langenfeld.

Versetzung in den Ruhestand

Es wurde in den Ruhestand versetzt:

Herbert G ü n t e r , Pfarrer, Saarbrücken (Malstatt), mit Wirkung vom 31. Dezember 2018.

Heimgangenen in die Ewigkeit
ist am 26. November 2018

Leo Schwarz

Titularbischof von Abbir Germanicana
Weihbischof em. in Trier

im 88. Lebensjahr; beerdigt am 4. Dezember 2018
in der Grabstätte der Weihbischöfe,
der Pauluskapelle des Domkreuzganges.

Heimgangenen in die Ewigkeit
ist am 11. Dezember 2018

Msgr. Hermann Wilhelmi

Direktor i. R. und Pfarrer i. R. in Trier

im 88. Lebensjahr; beerdigt am 18. Dezember
2018 auf dem Friedhof in St. Matthias Trier.

Heimgangenen in die Ewigkeit
ist am 13. Dezember 2018

Erich Jamann

Pfarrer i. R. und Oberstudien-
direktor i. R. in Koblenz

im 76. Lebensjahr; beerdigt am 21. Dezember
2018 auf dem Friedhof in Peterslahr.

Nr. 24 **Anschriften und Telefonnummern**

Heribert B a r z e n , Pfarrer, Triererstraße 23, 54427
Kell am See;

Polnische Katholische Mission Koblenz, bisher:
Schanzpforte 23, 56068 Koblenz, neu: Brender-
weg 17-21, 56070 Koblenz-Lützel.

KIRCHLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 25 Exerzitienangebot

Exerzitien für Priester und Diakone der Unio Apostolica (auch für Nichtmitglieder)

Thema:

Das genaue Thema steht noch nicht fest.

Termin:

Montag, 7. Januar, bis Freitag, 11. Januar 2019

Leitung:

Msgr. Dr. Michael Bollig, Trier

Ort:

Exerzitienhaus St. Thomas

Kosten:

270 Euro

Anmeldung:

Katholisches Pfarramt Maria Himmelfahrt, Marpingen, Pfarrer Volker Teklik, Telefon (0 68 53) 21 44, Telefax (0 68 53) 92 25 66, E-Mail: marpingen@pg-marpingen.de

Nr. 26 Pilgerreisen des Bistums Trier 2019

In einer Zeit, in der die Glaubenspraxis vieler Menschen nachzulassen scheint, gewinnen Wallfahrten zunehmend an Bedeutung. Sie sind lebendiger Ausdruck des Glaubens, der in Gemeinschaft mit anderen erlebt wird, und sie bieten viele Möglichkeiten der Seelsorge.

Alle sind herzlich zur Teilnahme an den Bistumswallfahrten 2019 eingeladen.

Wir freuen uns auf die gemeinsame Wallfahrt, auf Begegnungen und Gespräche, auf die Gottesdienste und das gemeinsame Beten.

Norditalien – Auf den Spuren großer Heiliger

Termin:

Mittwoch, 15. Mai, bis Mittwoch, 22. Mai 2019 (Busreise ab verschiedenen Zustiegen im Bistum Trier)

Kosten:

990 Euro pro Person im Doppelzimmer

Geistliche Leitung:

Weihbischof Jörg Michael Peters sowie Pfarrer Joachim Waldorf (Geistlicher Leiter der Pilgerfahrten des Bistums Trier)

Lourdes – Bistumswallfahrt für Gesunde und Kranke

Termin Busreise:

Dienstag, 3. September, bis Dienstag, 10. September 2019 (Busreise ab verschiedenen Zustiegen im Bistum Trier)

Kosten:

695 Euro pro Person im Doppelzimmer

Termin Flugreise:

Donnerstag, 5. September, bis Montag, 9. September 2019 (Flugreise ab Flughafen Hahn)

Kosten:

815 Euro pro Person im Doppelzimmer

Geistliche Leitung:

Weihbischof Franz Josef Gebert sowie Pfarrer Joachim Waldorf (Geistlicher Leiter der Pilgerfahrten des Bistums Trier)

Informationen zu inhaltlichen Fragen der Pilgerreisen sind erhältlich beim Bischöflichen Generalvikariat, ZB 1.1: Pastorale Grundaufgaben, Pilgerfahrten Bistum Trier, Doris Fass, Telefon (06 51) 71 05-5 92, E-Mail: pilgerfahrten@bgv-trier.de oder auch im Internet unter der Adresse: www.bistum-trier.de/glaube-spiritualitaet/was-ist-katholisch/wallfahrten.

Zu organisatorischen Fragen und für Anmeldungen steht das Team von Arche Noah Reisen, Trier, Telefon (06 51) 97 55 50, E-Mail: info@arche-noah-reisen.de gerne zur Verfügung.

Nr. 27 Warnung

Der Apostolische Nuntius in Deutschland warnt im Auftrag der römischen Glaubenskongregation vor Hilary Aboh O g o c h u k w u , ehemals Priester der Erzdiözese Bertoua in Kamerun.

Mit Dekret des Heiligen Vaters vom 3. Mai 2013, das von ihm gemäß can. 56 CIC im Juni 2014 zur Kenntnis genommen wurde, wurde der o. a. Priester aufgrund sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen und Erwachsenen aus dem Klerikerstand entlassen.

Dem Apostolischen Nuntius in Kamerun wurde in

einem Brief eines afrikanischen Priesterstudenten aus Frankfurt am Main zur Kenntnis gebracht, dass der Genannte im Erzbistum Köln u. a. in der französischsprachigen Mission priesterlich wirkt und ungültig die Sakramente spendet. Der Erzbischof von Köln, Rainer Kardinal Woelki, wurde bereits hierüber informiert.

Aufgrund der mit diesem Fall verbundenen Gefahr für Kinder und Jugendliche wird sehr um Beachtung gebeten.

Bischöfliches Generalvikariat, Postfach 13 40, 54203 Trier
Postvertriebsstück • Entgelt bezahlt • G 4179 B

IMPRESSUM

Herausgeber und Verleger

Bischöfliches Generalvikariat Trier

Verantwortlich für den Inhalt:

Generalvikar Dr. Ulrich Graf von Plettenberg

Redaktion

Andreas Jäger, Alina Gontscharow

Kanzlei der Kurie

Mustorstraße 2, 54290 Trier

Postfach 13 40, 54203 Trier

Telefon (06 51) 71 05-3 00

Telefax (06 51) 71 05-4 55

E-Mail: kanzlei@bgv-trier.de

Druck:

johnen-druck GmbH & Co. KG, Industriegebiet Bornwiese,
54470 Bernkastel-Kues

Bezugspreis:

jährlich 16 €

Erscheinungsweise:

zum 1. jeden Monats

Neu- und Abbestellungen sowie Ummeldungen und Anschriftenänderungen sind nur an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten; von dort können auch Einzelexemplare angefordert werden.